



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Spielbankenkommission ESBK

Jahresbericht 2005

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
Vorwort des Präsidenten	4
Die Eidgenössische Spielbankenkommission.....	6
<i>Zusammenfassung</i>	7
KAPITEL 1 : WICHTIGE EREIGNISSE	10
1.1. Sozialschutz	10
1.2. Financial Action Task Force (FATF)	11
1.3. Altrechtliche Glücksspielautomaten.....	12
KAPITEL 2 : AUFSICHT ÜBER DIE SPIELBANKEN	13
2.1 Allgemeines	13
2.2 Spielbetrieb.....	14
2.3 Sozialkonzept	15
2.4 Geldwäscherei.....	16
2.5 Finanzaufsicht	17
KAPITEL 3 : GELDSPIEL AUSSERHALB DER CASINOS.....	19
3.1 Legales Geldspiel	19
3.2 Illegales Geldspiel	19
3.3 Tactilo und ähnliche Geldspielautomaten	21
KAPITEL 4 : SPIELBANKENABGABE.....	22
4.1 Bruttospielertrag und Spielbankenabgabe.....	22
4.2 Steuererleichterungen	22
KAPITEL 5 : BEREICHSÜBERGREIFENDE TÄTIGKEITEN.....	25
5.1 Projekt „Casinolandschaft“; Situationsanalyse.....	25
5.2 Parlamentarische Vorstösse.....	25
5.3 Beschwerdeverfahren.....	26
5.4 Internationale Beziehungen	27
KAPITEL 6: RESSOURCEN	29
6.1 Personal	29
6.2 Finanzen.....	29
KAPITEL 7: FINANZKENNZAHLEN	31
7.1 Gesamtüberblick.....	31
7.2. Angaben aus den Casinos (in alphabetischer Reihenfolge)	34

Abkürzungsverzeichnis

BSE	Bruttospielertrag
EAKS	Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizei-Departement
ESBK	Eidgenössische Spielbankenkommission
FATF	Financial Action Task Force
GAFI	Groupe d'action financière sur la lutte contre le blanchiment de capitaux
GSV	Verordnung des EJPD vom 24. September 2004 über Überwachungssysteme und Glücksspiele (Glücksspielverordnung, SR 935.521.21)
GwG	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, SR 955.0)
IFRS	International Financial Reporting Standards (ehemals: International Accounting Standards IAS)
MROS	Money laundering reporting office Switzerland, Meldestelle für Geldwäscherei
OG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (SR 173.110)
QMS	Qualitätsmanagementsystem
REKO	Eidgenössische Rekurskommission für Spielbanken
SBG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SR 935.52)
SCV	Schweizer Casino Verband
Sekretariat	Sekretariat der Eidgenössischen Spielbankenkommission
SRK	Eidgenössische Steuerrekurskommission
VESBK-BGW	Verordnung vom 28. Februar 2000 der Eidgenössischen Spielbankenkommission über die Sorgfaltspflichten der Spielbanken zur Bekämpfung der Geldwäscherei (Verordnung der ESBK zur Bekämpfung der Geldwäscherei; VESBK-BGW; SR 955.021)
VSBG	Verordnung vom 24. September 2004 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung, SR 935.521)

Vorwort des Präsidenten

Die Schweizerischen Spielbanken haben sich im Berichtsjahr weiterhin positiv entwickelt. Die Bruttospielerträge sind gesamthaft auf 874,4 Mio. Franken angestiegen, wovon 373,8 Mio. Franken in den AHV-Fonds und 69,3 Mio. Franken an die Standortkantone der B-Casinos fliessen. Die Schweizerischen Spielbanken beschäftigen insgesamt 2'200 Personen und zahlen Bund, Kantone und Gemeinden – neben der Spielbankenabgabe – rund 24 Millionen Franken Unternehmenssteuern. Dieser wirtschaftlichen Erfolgsgeschichte steht der Einbruch der Spielautomaten-Branche gegenüber, welche die früheren „Geschicklichkeitsautomaten“ entwickelt und betrieben hatte.

Diese Geräte fielen mit Inkrafttreten des Spielbankengesetzes unter die dem Betrieb in Spielbanken vorbehaltenen Glückspielautomaten und konnten als solche lediglich gestützt auf die Übergangsbestimmungen des Spielbankengesetzes noch bis 31. März 2005 in Restaurants und Spielsalons betrieben werden. Den Herstellern dieser Geräte ist es offensichtlich nur in beschränktem Mass gelungen, echte Geschicklichkeitsautomaten zu konstruieren, die für das Publikum und für den Betreiber gleichermaßen attraktiv sind. Es ist denn auch in der Tat eine sehr schwierige unternehmerische Problemstellung, auf erfolgsträchtige Geräte kraft Eingriffs des Gesetzgebers verzichten und sie ändern (den Spielbanken) überlassen zu müssen und sich auf neue Angebote und neues Publikum auszurichten.

Der Vorteil des vom Gesetzgeber gewählten Konzeptes, das Glücksspiel um Geld (unter Vorbehalt der Lotterien etc.) in die Spielbanken zu konzentrieren, liegt in der besseren Möglichkeit, wirksamen Sozialschutz zu betreiben, d.h. spielsüchtige oder suchtgefährdete Spielende frühzeitig als solche zu erkennen und die geeigneten Massnahmen zu treffen. Die Spielbanken tragen in diesem Bereich eine grosse Verantwortung.

Sie müssen das von ihnen selber aufgrund der rechtlichen Vorgaben entwickelte und im Konzessionsverfahren genehmigte Sozialkonzept auf hohem professionellen Niveau umsetzen. Die ESBK hat im Berichtsjahr ihre Aufsichtstätigkeit in diesem Be-

reich besonders intensiv gestaltet, nachdem die erste Lern- und Erfahrungsphase als abgeschlossen betrachtet werden kann. Wie Management und Verwaltungsrat der einzelnen Spielbanken ein wirksames Präventionsmanagement sicherstellen und mit den damit verbundenen Zielkonflikten umgehen, ist ein wichtiges Beurteilungskriterium in der Frage, ob die Konzessionsfähigkeit weiterhin gegeben ist oder nicht.

Die Schweiz hat mit der Art und Weise, wie die Problematik der Spielsucht eingedämmt werden soll, im internationalen Vergleich gesetzgeberisches Neuland betreten. Die ESBK betrachtet es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, diesem fortschrittlichen Konzept im Interesse von Gesellschaft und Staat, aber auch der Spielbanken selber, zum Erfolg zu verhelfen.

Dr. Benno Schneider

Die Eidgenössische Spielbankenkommission

Die Zusammensetzung der Kommission hat sich 2005 nicht geändert.

Präsident

Benno Schneider Dr. iur., Unternehmer / Rechtsanwalt, St. Gallen

Mitglieder

Regina Kiener Prof. Dr. iur., Ordinaria für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Bern

Gottfried Künzi lic. rer. pol., alt Direktor Schweizer Tourismus-Verband, Herrenschwanden

Mark Pieth Prof. Dr. iur., Ordinarius für Strafrecht, Universität Basel

Sarah Protti Salmina lic. oec. publ., eidg. dipl. Steuerexpertin, Lugano

Gérald Schaller Regierungsrat, Vorsteher des Justiz- und Finanzdepartements, Delémont

Eva Wyss Dr. oec., Diplom-Kriminologin / Publizistin, Bern

Sekretariat

Jean-Marie Jordan Direktor

Ruedi Schneider stellvertretender Direktor

Andrea Wolfer Chefin Abteilung Untersuchungen

Jean-Jacques Carron Chef Sektion Betriebsaufsicht

Muriel Simon Chefin Zentrale Dienste

Zusammenfassung

1. Wichtige Ereignisse

Die Kommission hat festgestellt, dass die Spielbanken die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen betreffend Früherkennung von spielsuchtgefährdeten Personen mit unterschiedlicher Qualität und Intensität angehen. Sie hat von den Spielbanken verlangt, in Zukunft ein Schwergewicht auf die Beobachtung der regelmässigen Besucher zu legen, da in dieser Kundengruppe erfahrungsgemäss die grösste Zahl gefährdeter Spielender anzutreffen ist. Insbesondere hat sie gefordert, dass jedes Casino seiner besonderen Ausprägung entsprechend das Profil des regelmässigen Spielers sowie die Massnahmen definiert, um innerhalb dieser Zielgruppe die gefährdeten Personen erkennen zu können. Zudem sollen die Spielbanken festlegen, wie sie die so identifizierten Kundinnen und Kunden betreuen. Die ESBK hat in Gesprächen mit sämtlichen Direktoren und den für den Sozialschutz verantwortlichen Personen der Casinos ihre Erwartungen erläutert.

Die 1989 anlässlich des G7-Gipfels gegründete Financial Action Task Force (FATF) hat 40 Empfehlungen erarbeitet, mit denen sie Minimalstandards für eine wirksame Bekämpfung der Geldwäscherei umschreibt. Sie überprüft die Umsetzung dieser Empfehlungen bei ihren Mitgliedsländern regelmässig. 2005 nahm sie in der Schweiz eine solche Überprüfung vor, welche auch das Spielbankenwesen umfasste. Sie zeigte in einem Bericht auf, wo Verbesserungspotential besteht. Die Kommission wird diese Empfehlungen im Rahmen der Revision der Verordnung der ESBK zur Bekämpfung der Geldwäscherei (VESBK-BGW) berücksichtigen.

Das Spielbankengesetz (SBG) verbietet Glücksspiele ausserhalb von konzessionierten Spielbanken. Die fünfjährige gesetzliche Übergangsfrist für die vormals zulässigen Glücksspielautomaten in Bars, Restaurants und Spielsalons ist am 31. März 2005 abgelaufen. Auf diesen Zeitpunkt hin mussten die rund 6'000 bis dahin in 13 Kantonen legal betriebenen Automaten entfernt werden.

2. Aufsicht über die Spielbanken

Die ESBK hat die periodischen Meldungen, Berichte und die Bewilligungsgesuche der Casinos geprüft. Im Berichtsjahr wurden 209 Verfügungen erlassen. Das Sekretariat hat 52 Inspektionen durchgeführt, den Casinos die festgestellten Mängel mitgeteilt und die notwendigen Korrekturmassnahmen gefordert.

Die ESBK verlangt, dass die Spielbanken ihre Sozialkonzepte, welche vor der Konzessionserteilung geprüft und zugelassen wurden, konsequent und mit hoher Qualität umsetzen. Das Sekretariat hat anlässlich von 20 Inspektionen festgestellt, dass die Qualität der Umsetzung unterschiedlich und vielfach unbefriedigend ist. Wenn eine Spielbank weiss, dass ein Spieler überschuldet ist und seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, muss sie ihn mit einer Spielsperre belegen; ebenso, wenn er Spieleinsätze riskiert, welche in keinem Verhältnis zu seinem Einkommen und Vermögen stehen (Art. 22 SBG). Die Casinos haben 2005 in rund 3'700 Fällen eine Sperre ausgesprochen. Dies zeigt, dass das Sozialkonzept grundsätzlich greift, auch wenn bezüglich der Früherkennung Korrekturbedarf festgestellt wurde (vgl. Ziff. 1). Die von der ESBK gegenüber den Casinos angeordneten Massnahmen sollen hier die notwendigen Verbesserungen bringen.

Bei der Ueberprüfung der Massnahmen gegen die Geldwäscherei hat sich gezeigt, dass die Spielbanken die Sorgfaltspflichten in aller Regel einhalten bzw. umsetzen. Hingegen musste die Kommission die meisten Spielbanken auffordern, ihre besonderen Abklärungspflichten gemäss Artikel 8 VESBK-BGW intensiver wahrzunehmen.

Im Rahmen der Finanzaufsicht hat das Sekretariat der ESBK die Finanzkennzahlen der Casinos analysiert und verschiedene Dienstleistungsverträge mit wirtschaftlich Berechtigten sowie Verträge mit wichtigen Geschäftspartnern geprüft. Dabei wurden keine Unregelmässigkeiten entdeckt. Zum gleichen Ergebnis kamen die jährlichen Berichte der Revisoren.

3. Geldspiel ausserhalb der Casinos

Die ESBK hat im Berichtsjahr insgesamt 48 Qualifikationsgesuche bearbeitet und im Ergebnis gutgeheissen. Sie hat 81 Strafverfahren wegen illegalen Glücksspiels eröffnet. Im gleichen Zeitraum hat die Kommission 440 Strafsentscheide gefällt. Dabei hat sie auch Bussen wegen Widerhandlungen gegen das Verbot von Glücksspielen im Internet (Internet-Casinos) ausgesprochen.

Die ESBK hat 2004 nach dem Entscheid des Bundesrates, die Revision des Lotteriegengesetzes zu suspendieren, ein Verwaltungsverfahren eröffnet, um abzuklären, ob Geldspielautomaten in der Art des „Tactilo“ gesetzlich zulässig sind. Ende 2005 war in dieser Angelegenheit ein Verfahren vor Bundesgericht betreffend Verfahrensbeizug Dritter hängig. Das Hauptverfahren vor der ESBK wurde deswegen vorläufig sistiert.

4. Spielbankenabgabe

Die 19 Schweizer Spielbanken erzielten 2005 erneut eine signifikante Steigerung des Bruttospielertrages (BSE). Insgesamt erwirtschafteten sie CHF 874.4 Mio. (2004: CHF 769 Mio). Die Einnahmen der öffentlichen Hand aus der Spielbankenabgabe betragen insgesamt CHF 443.1 Mio. (2004: CHF 371.8 Mio). CHF 373.8 Mio. wurden dem Ausgleichsfonds der AHV zugewiesen (2004: CHF 316.8 Mio.); CHF 69.3 Mio. gingen an die Standortkantone der Spielbanken mit einer B-Konzession (2004: CHF 55.1 Mio.).

5. Ressourcen

Per Ende 2005 beschäftigte das Sekretariat der ESBK 33 Angestellte. Die Ausgaben betrugen im Jahr 2005 CHF 5.749 Mio., die Einnahmen CHF 5.456 Mio. Rund die Hälfte der Einnahmen wurde von den Casinos in Form von Aufsichtsabgaben geleistet (CHF 2.703 Mio.), der Rest setzt sich aus verschiedenen Gebühren zusammen.

Kapitel 1 : Wichtige Ereignisse

1.1. Sozialschutz

Die ESBK hat die Umsetzung der Sozialkonzepte analysiert. Gestützt auf die Beobachtungen des Sekretariates in der ersten Jahreshälfte hat sie festgestellt, dass bei der Qualität des Sozialschutzes grosse Unterschiede zwischen den Casinos bestehen. Bei mehreren Casinos ging der Aufwand für die Weiterbildung gegenüber den Vorjahren massiv zurück.

Die meisten Spielbanken wendeten bei ihrer Arbeit die vom Schweizerischen Casinoverband (SCV) erarbeiteten Standards für das Vorgehen bei der Früherkennung an. Es zeigte sich, dass die Zahl der ausgeschlossenen Spieler zwar weiter angewachsen, jedoch lediglich ein kleiner Teil frühzeitig aufgefallen ist. Daraus ergibt sich, dass die derzeit praktizierte Früherkennung Personen mit problematischem Spielverhalten nicht hinreichend zu erfassen vermag.

Die Standards stellen zweifellos ein gutes Arbeitsinstrument dar. Damit die gesetzlichen Ziele der Sozialprävention erreicht werden können, reicht ihre Anwendung jedoch nicht. Vielmehr sind zusätzliche Massnahmen zu treffen.

Die Kommission hat diese Problematik erkannt und den Casinos ihre Erwartungen im Bereich Sozialkonzept erneut mitgeteilt. Sie hat insbesondere gefordert, dass die Spielbanken die regelmässig Spielenden besonders aufmerksam beobachten, da in dieser Kundengruppe erfahrungsgemäss am meisten gefährdete Personen anzutreffen sind. Jedes Casino hat unter Berücksichtigung seiner besonderen Situation das Profil des regelmässigen Spielers sowie die Massnahmen zu definieren, mit welchen die Spielbank innerhalb dieser Zielgruppe die gefährdeten Spieler erkennen kann. Weiter hat sie vorgegeben, dass jede Spielbank festlegt, wie sie die solchermassen identifizierten Kundinnen und Kunden betreuen will.

Die ESBK hat mit den Direktoren und den Sozialverantwortlichen aller Casinos Gespräche geführt und ihre Vorstellungen im Detail erläutert. Mit Nachdruck hat sie darauf hingewiesen, dass sie unprofessionelles Vorgehen und Nachlässigkeiten im Bereich des Sozialschutzes nicht toleriert. Sie hat deutlich gemacht, dass sie - nach

der nunmehr abgeschlossenen „Lernphase“ - einen Mentalitätswechsel verlangt, wo dies notwendig ist. Nicht nur die operative Führung ist gefordert. Vielmehr stehen auch die Verwaltungsräte der Unternehmungen direkt in Verantwortung; sie sind es, die gegenüber der operativen Führung für die Anordnung und Durchsetzung der erforderlichen Massnahmen sorgen müssen.

1.2. Financial Action Task Force (FATF)

Die Financial Action Task Force (FATF) ist eine internationale Organisation, die 40 Empfehlungen erarbeitet hat, welche als Minimalstandards für eine wirksame Bekämpfung der Geldwäscherei zu beachten sind. Sie überprüft deren Umsetzung bei ihren Mitgliedsländern regelmässig. Im Herbst 2004 wurde mit dem dritten Evaluations-Zyklus begonnen. Als eines der ersten Länder hat sich die Schweiz für eine Überprüfung zur Verfügung gestellt.

Da nach den revidierten Richtlinien die Spielbanken teilweise wie Finanzintermediäre behandelt werden, war auch dieser Bereich Gegenstand der Ueberprüfung. Die ESBK lieferte umfangreiches Datenmaterial zu den in der Schweiz existierenden Vorschriften und Massnahmen.

Der Expertenbericht äussert sich detailliert zu den Strukturen sowie der Effektivität des schweizerischen Geldwäschereidispositivs und zeigt auf, in welchen Bereichen Verbesserungspotential besteht. Den involvierten schweizerischen Behörden wurde Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf dieses Berichts zu äussern. Dabei hat die ESBK verschiedene auf Grund vom Missverständnissen entstandene Kritikpunkte entkräftet. Im Oktober 2005 wurde die definitive Fassung des Berichts verabschiedet.

Für den Bereich der Casinos in der Schweiz sind folgende Empfehlungen der FATF hervorzuheben: Die FATF hat insbesondere vorgeschlagen, die Schwellenwerte für die Identifikationspflicht bei Kassageschäften herabzusetzen. Ein spezielles Augenmerk sei den Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Persönlichkeiten zu widmen. Zudem seien spezifische Bestimmungen zu schaffen, welche den Risiken von Distanzgeschäften Rechnung tragen würden. Korrekturen verlangte die FATF ebenfalls bei den Bestimmungen der geltenden Verordnung, die die besonderen Abklärungspflichten regeln (eine solche Pflicht trifft die Casinos, wenn ungewöhnliche

Umstände oder Anhaltspunkte vorliegen, dass die verwendeten Finanzmittel krimineller Herkunft sind). Die Kommission will diese Empfehlungen im Rahmen der Revision der Verordnung der ESBK zur Bekämpfung der Geldwäscherei (VESBK-BGW) berücksichtigen.

1.3. Altrechtliche Glücksspielautomaten

Unter der rechtlichen Ordnung vor dem Inkrafttreten des Spielbankengesetzes erfreuten sich als Geschicklichkeitsspieltautomaten bezeichnete Geräte einer grossen Beliebtheit, die in Tat und Wahrheit Glücksspiele anboten. Aufgestellt in Bars, Restaurants und Spielsalons führten sie in hohem Mass zu sozial schädlichen Auswüchsen (vgl. hierzu die Bass-Studie; s. Jahresbericht 2004). Mit Artikel 4 SBG sind Glücksspiele ausserhalb von konzessionierten Spielbanken verboten. Für den Betrieb solcher Geräte wurde aber eine fünfjährige Übergangsfrist eingeräumt, welche am 31. März 2005 abgelaufen ist. Die ESBK hat die Betroffenen sowie die Öffentlichkeit rechtzeitig auf den Ablauf der Frist hingewiesen. Schweizweit wurden in der Folge die altrechtlichen Glücksspielautomaten auf diesen Termin hin abgeräumt. Kontrollen ergaben, dass ca. 6'000 bis dahin noch legal betriebene Glücksspielautomaten aus den Lokalitäten entfernt worden waren.

Während der Übergangsfrist nahm die Spielautomatenbranche die Produktion neuer, echter Geschicklichkeitsspielautomaten auf. Solche Geräte müssen gemäss Artikel 61 der Spielbankenverordnung (VSBG) der ESBK zur Qualifikation vorgeführt werden. Einem Grossteil dieser Automaten war nach der Markteinführung kein wirklicher Erfolg beschieden; der Absatz geriet ins Stocken, was der Branche zunehmend wirtschaftliche Schwierigkeiten bereitete. Die Branche forderte angesichts dieser Ausgangslage die Zulassung von Geräten, welche eine grössere Zahl von Zufallskomponenten enthalten. Die ESBK hat solche Begehren anlässlich von mehreren Gesprächen mit Branchenvertretern zurückgewiesen.

Kapitel 2 : Aufsicht über die Spielbanken

2.1 Allgemeines

Im Jahr 2005 haben die Mitarbeitenden der ESBK nach der Beurteilung von Gesuchen, Meldungen und Informationen der Casinos insgesamt 209 Verfügungen erlassen. Die erteilten Bewilligungen betrafen vor allem Änderungen im Spielangebot oder an technischen Anlagen. In 64 Fällen fand eine Nachkontrolle vor Ort statt.

2005 nahmen die Mitarbeitenden der ESBK insgesamt 52 Inspektionen vor. Grobe Verstösse wurden nicht festgestellt, wohl aber mehrere kleinere Unregelmässigkeiten. Diese betrafen namentlich die EDV-Sicherheit, die Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit dem Spielmaterial (sehr oft wurden die Inventare nicht exakt geführt) sowie die Vorschriften betreffend die Video-Überwachung, oder die Vorgaben betreffend die Dokumentenführung. Mehrfach stimmten die tatsächlichen Abläufe nicht mit den in den Qualitätsmanagementsystemen der Casinos beschriebenen Abläufen überein.

Die Konzessionsinhaberinnen, ihre wichtigsten Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner sowie die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten müssen nach der Vorschrift von Artikel 12 Absatz 1 SBG einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Deshalb überprüft die ESBK periodisch - sowie speziell bei Mutationen -, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. Die Überprüfung erfolgt in erster Linie anhand von Auszügen aus dem Zentralstrafregister, aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursregister und aus dem Handelsregister. Die von den Mitarbeitenden der ESBK geprüften Unterlagen gaben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die Kommission hat im Berichtsjahr mit zwei weiteren Kantonen (Freiburg und Jura) Vereinbarungen betreffend die Aufsicht über die Spielbanken auf deren Hoheitsgebiet abgeschlossen. Die kantonalen Funktionäre wurden während des vergangenen Jahres in ihre Aufgabe eingeführt.

Die Zusammenarbeit mit den Funktionären der Standortkantone erwies sich erneut als ergiebig. Nach den Vorgaben der ESBK und auf Grund der zur Verfügung gestellten Checklisten führten diese Teams insgesamt 76 Inspektionen mit Kontrollen in klar

definierten Bereichen durch. Diese Kontrollen zielen in erster Linie darauf ab, die korrekte Ermittlung des Bruttospielertrages sowie einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten.

Die ESBK unterzieht ihre Aufsichtstätigkeit einer ständigen Überprüfung und nimmt die erforderlichen Änderungen vor. Sie ist dabei bestrebt, das System wo möglich zu vereinfachen, effizienter und effektiver zu gestalten, sowie den Fokus auf die tatsächlichen Risiken und auf einen sparsamen Ressourceneinsatz zu richten. Im Berichtsjahr hat das Sekretariat dieses Thema im Rahmen eines Projektes eingehend geprüft.

2.2 Spielbetrieb

Die elektronischen Abrechnungs- und Kontrollsysteme (EAKS) erfordern regelmässig mehr oder weniger umfangreiche Programmanpassungen. Mehrere Spielbanken haben entsprechende Gesuche eingereicht. Treffen solche Anfragen ein, prüfen die Mitarbeitenden der ESBK die neuen Zertifikationsdokumente und die vorgesehenen Prozesse. Die Spielbanken haben sicherzustellen, dass der Spielbetrieb jederzeit durch ein funktionierendes und vernetztes, ordnungsgemäss zertifiziertes, System überwacht wird. Vor der Aktualisierung haben die Casinos alle Vorsichtsmassnahmen zu ergreifen, damit keine aufsichtsrelevanten Daten für die Ermittlung des Bruttospielertrages verloren gehen. Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen jene Jackpot-Systeme, die mehrere Casinos untereinander vernetzt betreiben. Nach Vornahme der Änderung überprüfen die Mitarbeitenden der ESBK die Ergebnisse der Tests, die bei allen Geldspielautomaten durchgeführt werden.

Zwei Spielbanken haben ihre Video-Überwachungssysteme drei Jahre nach der Eröffnung vollständig ausgewechselt und durch solche einer neueren technologischen Generation ersetzt. Weil diese Systeme für die Spielbanken ein wichtiges Instrument der internen Überwachung und der Sicherheit generell darstellen, hat das Sekretariat der ESBK vor dem geplanten Wechsel eingehend geprüft, ob sämtliche Vorsichtsmassnahmen gegen den Verlust von Datenmaterial getroffen wurden. Anschliessend wurde die Bewilligung zum Wechsel erteilt und hierauf vor Ort die Funktionsfähigkeit

des neuen Systems überprüft. Auch wurde sichergestellt, dass die Videoaufzeichnungen trotz des Systemwechsels auf jeden Fall vorschriftsgemäss verfügbar waren.

Vorerst versuchsweise für die Dauer eines Jahres legte die Kommission fest, inwieweit die Verwendung von Gratisjetons zum Zwecke der Promotion zulässig ist und unter welchen Rahmenbedingungen die Spielbanken an Stelle von Geldgewinnen Naturalgewinne anbieten dürfen. Ausserdem behandelte sie die Frage, ob Casinos so genannte „Packages“ auf Rechnung abgeben dürfen. Im Rahmen dieser „Packages“ bieten die Spielbanken in der Regel kostengünstig ein Mehrgangmenu sowie Jetons in einem bestimmten Wert an. Solche Promotionsmassnahmen sind bei den Spielbanken als Marketinginstrument beliebt. Gegen dieses Instrument gibt es im Lichte der Vorschriften der Spielbankengesetzgebung nichts einzuwenden. Die Abgabe von Jetons im Rahmen solcher „Packages“ gegen Rechnung jedoch stellt nach Auffassung der Kommission einen Verstoss gegen das Verbot der Kreditgewährung durch Spielbanken (Art. 27 SBG) dar.

2.3 Sozialkonzept

Die Spielbanken müssen ihre Sozialkonzepte, welche vor der Konzessionserteilung geprüft und zugelassen wurden, konsequent und mit hoher Qualität umsetzen. Sie zeigen sich bemüht, diese Ziele zu erreichen. Eine instrumentelle Verbesserung hatte im Jahr 2004 die Einführung der vom SCV entwickelten Standards gebracht. Anlässlich der 20 Inspektionen, die sich diesem Thema widmeten, wurde festgestellt, dass die Umsetzung sowohl der Konzepte als auch der Standards unterschiedlich verlaufen und vielfach unbefriedigend ist.

Der Bereich Sozialschutz war im Berichtsjahr Augenmerk der Inspektionen. Überprüft wurden insbesondere die Massnahmen der Casinos zur Früherkennung der Spielsuchtgefährdeten. Das Resultat fiel - wie unter Kapitel 1.1 ausgeführt - eher ernüchternd aus. Zwar wurden bei insgesamt 1'283'014 Eintritten im Beobachtungszeitraum (rund vier Monate in der ersten Jahreshälfte) 1'001 Person ausgeschlossen. Im gleichen Zeitraum wurden 403 Spieler frühzeitig als gefährdet identifiziert, hiervon aber später lediglich 25 ausgeschlossen. Mit 122 Spielern konnte eine frei-

willige Besuchsvereinbarung abgeschlossen werden, die rund 98 Prozent der betroffenen Personen auch respektierten.

Die Spielbanken haben erneut rund 3'700 Personen mit einer Spielsperre belegt, wovon 2'800 Spielende - häufig nach Gesprächen mit den Angestellten der Casinos - selber um eine Sperre ersucht haben. In rund 540 Fällen verhängten die Spielbanken die Sperre gegen den Willen der Betroffenen. Der Grund lag in der Regel darin, dass die Ausgeschlossenen den Spielbetrieb gestört hatten. Im Vergleich zum Vorjahr blieb die Zahl der gesperrten Spieler mehr oder weniger konstant. Insgesamt fallen auf das Ende des Jahres 2005 13'500 Spieler unter eine Spielsperre.

Die ESBK geht davon aus, dass ihre Aufforderung an die Casinos, das Profil des regelmässigen Spielers sowie der Massnahmen dazu zu definieren, um innerhalb dieser Zielgruppe die suchtgefährdeten Personen frühzeitig erkennen zu können (vgl. Kapitel 1, Ziff. 1.1), die notwendigen Verbesserungen bringen wird.

2.4 Geldwäscherei

Im Rahmen der Aufsicht wurden 2005 die Kassageschäfte sowie die dauernden Geschäftsbeziehungen, die verbundenen Transaktionen, die Check-Register, die besonderen Abklärungen sowie die internen Kontrollen überprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass die Spielbanken die Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei in der Regel einhalten bzw. umsetzen. Die Vorgänge und Abläufe im Zusammenhang mit den Kassageschäften, den dauernden Geschäftsbeziehungen sowie den Check-Registern waren in der Regel ordnungsgemäss dokumentiert. Lediglich bei einer Spielbank wurde die Dokumentation als ungenügend beurteilt. Die Spielbanken sind nach Artikel 8 VESBK-BGW verpflichtet, besondere Abklärungen vorzunehmen, sofern ungewöhnliche Umstände vorliegen oder Anhaltspunkte vorhanden sind, dass Gelder einer Besucherin oder eines Besuchers aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen. Die Durchsicht der bei den Casinos vorhandenen Dokumentationen hat gezeigt, dass die Spielbanken solche besondere Abklärungen kaum je vorgenommen haben. Das Sekretariat der ESBK hat die untätig gebliebenen Spielbanken auf die Mängel hingewiesen.

Die Überprüfung der internen Kontrollen hat ergeben, dass die eingeführten Systeme in der Regel beachtet werden.

Die Mitarbeitenden der ESBK haben anlässlich ihrer Inspektionen in den einzelnen Spielbanken die Konformität der internen Richtlinien mit den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben überprüft. Im Rahmen einer dieser Überprüfungen stellten sie Unregelmässigkeiten bezüglich der Identifizierungspflicht fest. Diese Pflicht bezweckt, Geldflüsse ab der Limite von CHF 15'000 nachvollziehen und insbesondere bestimmen zu können, wer sie verursacht hat. Aus diesem Grunde ist es notwendig, Transaktionen ab einem gewissen Mindestbetrag laufend zu erfassen und der Person zuzuordnen, die sie vorgenommen hat. Die ESBK hat die Spielbanken hierauf aufmerksam gemacht und die Einhaltung der Vorschriften verlangt.

2.5 Finanzaufsicht

Im Berichtsjahr haben die Mitarbeitenden der ESBK neben der jährlichen Analyse der Finanzkennzahlen der Casinos verschiedene Dienstleistungsverträge mit wirtschaftlich Berechtigten und Verträge mit wichtigen Geschäftspartnern geprüft. Nach dem Zusammenschluss zwischen Barrière und Accor wurden die neu auftretenden wirtschaftlich Berechtigten geprüft. Diese Gruppe besitzt mittlerweile drei Schweizer Casinos. Auch die Partouche Gruppe übernahm im letzten Jahr eine zweite Schweizer Spielbank. Die Kommission hat die geänderten Strukturen ebenfalls überprüft.

Bei diesen Prüfungen wurden keine Unregelmässigkeiten entdeckt. Zum gleichen Ergebnis kamen die Revisoren, die der ESBK gestützt auf Artikel 76 der Spielbankenverordnung (VSBG) jährlich ihre Erläuterungsberichte einreichen.

Die ESBK hat 2005 die umfassende Überarbeitung der Vorlage zum Erläuterungsbericht in Angriff genommen und hierzu eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Ihr gehören Vertreter der Spielbanken, der Revisionsstellen sowie der ESBK an. Ziel der Überarbeitung ist es, Unklarheiten und Doppelspurigkeiten auszuräumen, eine Anpassung an Neuerungen im Aufsichts- und Prüfwesen vorzunehmen und die Berichtsstruktur zu verbessern. Die diesbezüglichen Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Die

ESBK wird den betroffenen Parteien einen Entwurf des neuen Erläuterungsberichtes 2006 zur Vernehmlassung vorlegen.

Kapitel 3 : Geldspiel ausserhalb der Casinos

3.1 Legales Geldspiel

Das Geldspiel ist in 13 Kantonen zugelassen. Seit dem 1. April 2005 (vgl. Kapitel 1.3) darf ausserhalb von Spielbanken nur noch das Geschicklichkeitsspiel um Geld betrieben und/oder organisiert werden. Die ESBK hat die Aufgabe festzulegen, ob es sich bei einem Geldspielautomaten um ein Geschicklichkeits- oder Glücksspiel handelt. Die Automaten müssen ihr zur Abklärung dieser Frage vor der Inbetriebnahme vorgeführt werden. Die ESBK trifft hierauf den Entscheid über die Qualifikation.

Im Berichtsjahr bearbeitete die ESBK insgesamt 48 Gesuche zur Qualifikation von Geldspielautomaten, wovon lediglich zwei als Neuqualifikationen bezeichnet werden können. Die übrigen Gesuche betrafen Versionen von bereits im Jahr 2004 qualifizierten Geschicklichkeitsautomaten. Der Spielablauf ist in diesen Fällen durch die Änderungen, um die ersucht wurde, nicht tangiert worden. Sämtliche Gesuche wurden gutgeheissen.

Die Kommission hat die Entwicklung im Bereich Geschicklichkeits- bzw. Glücksspielautomaten aufmerksam begleitet. Sie setzte sich mit Forderungen der in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Branche auseinander, die die Zulassung von Geräten mit einer höheren Zahl an Zufallskomponenten forderte. Die ESBK hat entsprechende Begehren in Gesprächen mit Branchenvertretern aber mit Blick auf die Absicht des Gesetzgebers zurückgewiesen.

Zudem hat sich die Kommission mit einem Vorschlag auseinandergesetzt, der eine Abänderung der GSV in diesem Zusammenhang beinhaltete, und die erforderlichen Zwischenentscheide gefasst.

3.2 Illegales Geldspiel

Im Berichtsjahr wurden 81 Strafverfahren (2004: 108) wegen illegalen Glücksspiels eröffnet. Diese Verfahren betreffen den Betrieb von Glücksspielautomaten, das

Glücksspiel im Internet sowie die Organisation von manuellem Glücksspiel, wo es im Vergleich zu den Vorjahren tendenziell eine Zunahme von Fällen gab.

Die Kommission hat im abgelaufenen Geschäftsjahr 440 Strafsentscheide gefällt (Vorjahr: 260) und 146 Straffälle abgeschlossen. Am Ende des Berichtsjahres waren noch 291 Strafverfahren hängig. Von den laufenden Verfahren befinden sich 46 im Stadium der gerichtlichen Beurteilung, weil die entsprechenden Kommissionsentscheide an die kantonalen Gerichte weitergezogen worden sind. Im Berichtsjahr haben die kantonalen Gerichte vier von 18 Straf- bzw. Einziehungsentscheiden, welche an sie weitergezogen wurden, nicht oder nur teilweise geschützt.

Im Berichtsjahr hat die ESBK verschiedentlich Bussen ausgesprochen, die das unzulässige Erstellen von Links zu virtuellen Casinos mit Sitz im Ausland betrafen. In Präzisierung ihrer Praxis hat sie darauf hingewiesen, dass das Anwerben von Spielern für ein ausländisches Internet-Casino als verbotene Organisation von Glücksspielen im Sinne des Gesetzes gilt. Die noch im letzten Jahr festgestellten Fälle von Casinowerbung per Fax und Mail haben merklich abgenommen. Dies mag damit zusammenhängen, dass der Fax als Kommunikationsmittel zunehmend an Bedeutung verliert und die Konsumenten sich gegen Spamming besser zu schützen wissen.

Bei der Durchführung ihrer Strafverfahren wird die ESBK von 14 auf Vorschlag der Kantone hin gewählten externen Untersuchungsbeamten sowie durch die kantonalen Polizeibehörden unterstützt.

Die externen Untersuchungsbeamten arbeiten entweder ausschliesslich in einem Kanton oder sie nehmen überregionale Aufgaben wahr. Beispielsweise werden acht Ostschweizer Kantone durch den gleichen kantonalen Untersuchungsrichter betreut. Die externen Untersuchungsbeamten führen nach einer ESBK-internen Ausbildung nebenamtlich die Untersuchungsverfahren bis und mit Redaktion des Schlussprotokolls. Die kantonalen Polizeibehörden werden ebenfalls laufend durch die Untersuchungsbeamten der ESBK aus- und weitergebildet und dadurch auf die Spezialtatbestände des SBG hingewiesen und sensibilisiert. Dies führt einerseits zu einer erhöhten Anzeigerate von SBG-relevanten Straftatbeständen durch die Polizei und andererseits zur professionellen und engagierten Handhabung dieser Fälle durch die Polizei, was wiederum die Effizienz der Untersuchungsverfahren steigert.

Die Kommission hat im Berichtsjahr weitere Zusammenarbeitsvereinbarungen mit den Kantonen Bern, Jura und Freiburg abgeschlossen. Sie hat für diese Kantone sowie für den Kanton Genf die zuständigen Untersuchungsbeamten gewählt. Somit arbeitet die ESBK in diesem Bereich (mit Ausnahme von Zürich, Basel und Solothurn) mit allen Kantonen zusammen. Die Bemühungen der Kommission gehen dahin, sicherzustellen, dass das illegale Glücksspiel in allen Kantonen professionell und intensiv bekämpft wird.

3.3 Tactilo und ähnliche Geldspielautomaten

Die ESBK hat am 10. Juni 2004 (vgl. Jahresbericht 2004) superprovisorisch und am 8. Juli 2004 mittels provisorischer Massnahmen untersagt, neue Geldspielautomaten des Typs „Tactilo“ aufzustellen und in Betrieb zu nehmen. Von der Verfügung nicht betroffen waren die sich in der Westschweiz bereits in Betrieb befindenden Geräte. Nachdem die Beschwerden der Lotteriegesellschaften im Dezember 2004 vom Bundesgericht abgewiesen worden waren, hat die ESBK das Verwaltungsverfahren weitergeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wird zu klären sein, inwiefern elektronisch durchgeführte Lotterien im Lichte der geltenden Gesetzgebung zulässig sind.

Im Mai 2005 haben sechs Westschweizer Kantone das Gesuch gestellt, sich im Verfahren als Partei zu beteiligen. Die ESBK hat dieses Gesuch abgewiesen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde von der Rekurskommission für Spielbanken ebenfalls abgewiesen. Die unterliegenden Kantone gelangten deshalb an das Bundesgericht. Ausserdem haben acht von der Loterie Romande finanziell unterstützte Stiftungen und Vereinigungen die Einräumung der Parteistellung verlangt. Auch diese Gesuche hat die ESBK zurückgewiesen.

Die ESBK wird das Verwaltungsverfahren zum Abschluss bringen, sobald über die Frage der Parteistellung Dritter entschieden ist (mittlerweile hat das Bundesgericht die Beschwerde der Westschweizerkantone gutgeheissen; die Beschwerden der Stiftungen und Vereinigungen sind noch hängig).

Kapitel 4 : Spielbankenabgabe

4.1 Bruttospielertrag und Spielbankenabgabe

Die Spielbanken erzielten 2005 erneut eine signifikante Steigerung des Bruttospielertrages (BSE; vgl. zum Ganzen Tabelle am Ende dieses Kapitels). Sie erwirtschafteten insgesamt CHF 874.4 Mio., somit CHF 105.4 Mio. mehr als im Vorjahr (2004: CHF 769 Mio.). Für dieses Wachstum sind in erster Linie die Glücksspielautomaten verantwortlich, welche CHF 676.6 Mio. (77.4 %) einbrachten. Der Anteil der Tischspiele betrug CHF 197.8 Mio. (22.6 %); im Vergleich zum Vorjahr hat er wiederum abgenommen (2004: 24.9 %). Da die Besteuerung des Bruttospielertrages der Progression unterliegt, sind die zusätzlichen Einnahmen in diesem Bereich noch stärker angewachsen und betragen 2005 insgesamt CHF 443.1 Mio. (2004: CHF 371.8 Mio.). CHF 373.8 Mio. wurden dem Ausgleichsfonds der AHV zugewiesen (2004: CHF 316.8 Mio.). CHF 69.3 Mio. gingen an die Standortkantone der Spielbanken mit einer B-Konzession (2004: CHF 55.1 Mio.).

4.2 Steuererleichterungen

Gestützt auf Artikel 41 Absatz 4 SBG kann der Bundesrat für Spielbanken während der ersten vier Betriebsjahre den Basisabgabesatz bis auf 20 % reduzieren. Diese Erleichterung war als Starthilfe gedacht, die den Casinos ein Fortkommen auch unter schwierigen Anfangsbedingungen gestatten sollte.

Im Berichtsjahr hat die Kommission dem Bundesrat beantragt, die Ermässigung für Davos und St. Moritz zu gewähren, dies unter Ausnützung des zur Verfügung stehenden Rahmens. Der Bundesrat folgte diesem Antrag und reduzierte für diese beiden Casinos den Basisabgabesatz für das Jahr 2005 auf 20 %.

Das SBG sieht für Spielbanken mit einer B-Konzession weitere Steuerreduktionsmöglichkeiten vor. So kann der Bundesrat den Abgabesatz für Casinos in Standortregionen, welche ausgeprägt vom saisonalen Tourismus abhängig ist, um höchstens

ein Drittel senken (Art. 42 Abs. 2 SBG). Er hat diese Reduktion den Spielbanken von Crans-Montana, Davos und St. Moritz eingeräumt.

Zudem hat der Bundesrat gemäss Artikel 42 Absatz 1 SBG die Möglichkeit, den Abgabesatz um höchstens ein Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region verwendet werden, namentlich zur Förderung kultureller Tätigkeiten oder für gemeinnützige Zwecke. Die Einzelheiten dieser Reduktion hat der Bundesrat in den jeweiligen Konzessionsurkunden geregelt. Die Kommission hat mehrere Gesuche um eine Steuererleichterung geprüft und abgewiesen.

Spielbank	2005					2004				
	BSE	Abgabesatz	Spielbankenabgabe	Anteil Bund	Anteil Kanton	BSE	Abgabesatz	Spielbankenabgabe	Anteil Bund	Anteil Kanton
	CHF	%	CHF	CHF	CHF	CHF	%	CHF	CHF	CHF
Baden	100'301'230	56.27%	56'440'984	56'440'984	-	100'140'785	56.23%	56'312'628	56'312'628	-
Basel	89'888'471	53.78%	48'341'353	48'341'353	-	81'314'603	51.75%	42'078'368	42'078'368	-
Montreux	86'486'223	52.97%	45'812'374	45'812'374	-	76'439'810	50.60%	38'681'270	38'681'270	-
Lugano	101'986'902	56.66%	57'789'522	57'789'522	-	80'639'206	51.59%	41'600'640	41'600'640	-
Bern	52'932'689	45.28%	23'966'969	23'966'969	-	49'219'427	44.49%	21'895'685	21'895'685	-
Luzern	43'163'367	43.24%	18'664'951	18'664'951	-	41'150'030	42.85%	17'631'516	17'631'516	-
St. Gallen	43'351'208	43.28%	18'762'628	18'762'628	-	37'803'588	42.21%	15'958'758	15'958'758	-
Total A	518'110'090	52.07%	269'778'781	269'778'781	-	466'707'449	50.17%	234'158'864	234'158'864	-
Bad Ragaz	21'897'261	41.75%	9'142'740	5'485'644	3'657'096	20'401'137	41.46%	8'457'517	5'074'510	3'383'007
Courrendlin	9'706'033	40.00%	3'882'413	2'329'448	1'552'965	8'914'104	35.00%	3'119'936	1'871'962	1'247'975
Crans	16'412'084	25.12%	4'121'958	2'473'175	1'648'783	14'200'958	24.78%	3'519'669	2'111'801	1'407'868
Davos	3'165'989	13.33%	422'132	253'279	168'853	2'795'299	13.33%	372'707	223'624	149'083
Granges-Paccot	18'444'385	41.08%	7'577'751	4'546'651	3'031'101	13'744'008	35.33%	4'855'283	2'913'170	1'942'113
Interlaken	11'161'521	40.06%	4'471'224	2'682'734	1'788'490	9'958'938	35.00%	3'485'628	2'091'377	1'394'251
Mendrisio	121'699'933	59.64%	72'581'986	43'549'192	29'032'794	99'074'640	55.79%	55'269'328	33'161'597	22'107'731
Meyrin	64'637'605	51.76%	33'455'383	20'073'230	13'382'153	52'744'085	48.86%	25'772'612	15'463'567	10'309'045
Locarno	33'398'668	44.28%	14'787'307	8'872'384	5'914'923	30'604'826	43.64%	13'355'437	8'013'262	5'342'175
Pfäffikon	34'652'633	44.56%	15'442'632	9'265'579	6'177'053	31'912'915	43.93%	14'020'587	8'412'352	5'608'235
Schaffhouse	16'986'863	40.82%	6'934'285	4'160'571	2'773'714	14'079'468	35.37%	4'979'801	2'987'880	1'991'920
St. Moritz	4'128'034	13.33%	550'405	330'243	220'162	3'847'602	13.33%	513'014	307'808	205'205
Total B	356'291'008	48.66%	173'370'216	104'022'130	69'348'087	302'277'981	45.56%	137'721'519	82'632'911	55'088'608
Total A+B	874'401'098	50.68%	443'148'998	373'800'911	69'348'087	768'985'430	48.36%	371'880'383	316'791'775	55'088'608

Kapitel 5 : Bereichsübergreifende Tätigkeiten

5.1 Projekt „Casinolandschaft“; Situationsanalyse

Mit der Vergabe der Konzessionen am 15. Oktober 2001 hat der Bundesrat die ESBK beauftragt, nach Ablauf von fünf Jahren einen Bericht über die Situation der schweizerischen Casinos und deren Umfeld sowie Empfehlungen für das weitere Vorgehen zu unterbreiten. Ein Ausschuss der Kommission hat die entsprechenden Arbeiten des Sekretariats begleitet. Die Ergebnisse werden dem Bundesrat im Herbst 2006 unterbreitet.

5.2 Parlamentarische Vorstösse

Über die Ende 2004 noch hängigen Interpellationen Studer („Eidg. Spielbankenkommission und Berücksichtigung der Kantone“) und Zysiadis („Bald ein Monopol der Casino-Betreiber in der Schweiz?“) hat die ESBK im letzten Jahresbericht rapportiert. Der Vorstoss von Ständerat Studer wurde im März 2005 erledigt. Die andere Interpellation wurde im März 2006 abgeschlossen.

Die Kommission hat sich mit verschiedenen parlamentarischen Vorstössen befasst:

Mitte Juni 2005 reichten Ständerat Brändli sowie Nationalrat Bezzola je eine parlamentarische Initiative ein, mit der eine Änderung von Artikel 41 Absatz 4 SBG gefordert wurde. Beide Vorstösse zielten darauf, die für Steuererleichterungen während der Anfangsphase vorgesehene zeitliche Begrenzung von vier Jahren zu modifizieren.

Ebenfalls im Juni 2005 reichte Nationalrätin Menétrey-Savary eine parlamentarische Initiative ein, mit der sie die Casinos verpflichten wollte, eine Abgabe von 0,5 % des Bruttospielertrages in einen Fonds zu leisten, der für die Prävention und Bekämpfung der Spielsucht bestimmt ist. Gleichzeitig forderte sie eine Harmonisierung aller Reglementierungen im Spiel- und Lotteriebereich.

Die ebenfalls im Juni 2005 eingereichte Interpellation von Ständerat Hess thematisiert die Praxis der ESBK zur Abgrenzung zwischen Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten.

5.3 Beschwerdeverfahren

Administrativverfügungen der ESBK können bei der für die Spielbanken zuständigen Rekurskommission mittels Beschwerde angefochten werden (Art. 54 SBG). Im Bereich der Steuererhebung handelt es sich dabei um die Eidgenössische Steuerrekurskommission (SRK). Für alle anderen Entscheide ist die Eidgenössische Rekurskommission für Spielbanken (REKO) zuständig. Die Entscheide der beiden Kommissionen können mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 97 f. OG).

Im Jahr 2005 hat das Bundesgericht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde einer Spielbank gegen eine Verwaltungssanktion der ESBK wegen Verletzung der GwG-Vorschriften abgewiesen.

Die beiden im Bericht 2004 erwähnten Verfügungen über die Berechnung der Spielbankenabgabe im Eröffnungsjahr, welche von den betroffenen Spielbanken angefochten wurden, hat das Bundesgericht bestätigt und die entsprechenden Beschwerden abgewiesen.

Zwei weitere Verfügungen, mit denen die ESBK eine Bewilligung zur Aufstellung von Spielautomaten verweigert hatte, waren Ende Jahr 2005 noch vor der REKO hängig.

Die Beschwerde einer Casinoaktionärin an die REKO gegen eine Verfügung der ESBK betreffend Modifikation der Verträge mit wichtigen Geschäftspartnern wurde zurückgezogen.

Ein Entscheid der ESBK über die Abgrenzung zwischen Glücksspiel- und Geschicklichkeitsspielautomaten wurde von der REKO bestätigt und ist in Rechtskraft erwachsen. Ein weiterer von der REKO bestätigter Abgrenzungsentscheid ist nach einem Nichteintretensentscheid des Bundesgerichts ebenfalls in Rechtskraft erwach-

sen. In einem Fall hat das Bundesgericht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde einer Automatenherstellerin gegen eine im April 2004 erlassene Verfügung gutgeheissen.

Zwei superprovisorische Verfügungen und zwei Verfügungen über vorsorgliche Massnahmen der ESBK betreffend Lotteriegeldspielautomaten (Tactilo) hat das Bundesgericht in Bestätigung des Entscheides der Vorinstanz (REKO) gestützt. In derselben Sache hat die ESBK das Begehren der Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura abgelehnt, sich im Verfahren als Partei zu beteiligen. Der diese Verfügung stützende Entscheid der REKO wurde beim Bundesgericht angefochten.

5.4 Internationale Beziehungen

Im Mai 2005 fand in Bruxelles das Jahrestreffen des Gaming Regulators European Forum (GREF) statt. Nach einer Einführung durch einen belgischen Spielsuchtspezialisten, der sich vor allem mit der Situation in seinem Heimatland befasste, konnten die Vertreter aller anwesenden Aufsichtsbehörden darlegen, welche Zusatzanstrengungen im Bereich des Sozialschutzes seit der letzten Zusammenkunft in ihren Gebieten unternommen worden waren. Die aus den Arbeiten des anlässlich der Zusammenkunft im Jahre 2004 gebildeten Unterkomitees resultierenden Erkenntnisse (technische Entwicklung, Spielsucht und Statistik) wurden kurz vorgestellt. Zum Schluss der Tagung referierten drei Spezialisten über die wichtigsten Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung betreffend Glücksspiele im EU-Raum. Zudem wurde eine rechtsvergleichende Studie über die Gesetzgebung in Europa präsentiert.

Mitarbeitende der ESBK haben im Januar die International Casino Exhibition (ICE) besucht. An dieser Messe stellen die führenden Hersteller von Spielmaterial ihre neuen Produkte vor (Glücksspielautomaten, Spieltische, Jackpot-Systeme, Überwachungssysteme usw.). Erwähnenswert erscheinen in diesem Zusammenhang insbesondere das Ticket-in/Ticket-out-System - eine Technologie, welche Ein- und Auszahlungen bei Glücksspielautomaten mittels eines codierten Tickets erlaubt -, sowie

die Entwicklung im Bereich der Jackpotsysteme, welche auf mehreren Niveaus arbeiten (Multilevel-Jackpots).

Im Mai des Berichtsjahres fand in Amsterdam eine Zusammenkunft mit den Aufsichtsbehörden 10 europäischer Nationen statt, an welcher die ESBK ebenfalls vertreten war. Hauptthema bildete die Präsentation der Arbeiten der Gaming Standard Association (GSA). Die GSA ist eine internationale Vereinigung der Hersteller von Spielmaterial, der Betreiber von Spielbanken sowie der Aufsichtsbehörden. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, zum Wohle der gesamten Spielindustrie Innovationsstandards zu entwickeln und einzuführen. Die Spielindustrie befindet sich derzeit an einem Wendepunkt. Moderne Technologien erlauben es, flexible Spielplattformen auf den Markt zu bringen, auf denen unterschiedliche Spiele angeboten werden können, ohne dass beim Übergang vom einen zum anderen Spiel eine Umstellung erfolgen muss. Die Zulassung solchen Spielmaterials in Schweizer Casinos wird es erforderlich machen, die Risiken vorgängig genau zu analysieren, welche mit dem Spiel mit Geräten dieser Technologie verbunden sind. Ohne die Standardisierung der GSA müsste jeder Fabrikant die spielspezifischen Risiken selbst analysieren und entsprechende technische Kontrollen etablieren. Bei einer solchen Situation wären die Aufsichtsbehörden gezwungen, sehr strikte Regeln anzuwenden. Dadurch würde die technische Weiterentwicklung gebremst; letztlich deshalb, weil die Behörden nicht in der Lage wären, neue Risiken im Gleichschritt zu kontrollieren. Eine Standardisierung jedoch ermöglicht es, das erforderliche Wissen zu vermitteln sowie geeignete Kontrollinstrumente zur Verfügung zu stellen, welche es erlauben, mit den neu entstehenden Risiken vernünftig umzugehen und so eine Entwicklung der Branche ohne Behinderungen zu ermöglichen.

Kapitel 6: Ressourcen

6.1 Personal

Das Sekretariat der ESBK beschäftigte Ende 2005 33 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Auf Direktionsstufe waren 2 Personen, in der Abteilung Aufsicht 15, in der Abteilung Untersuchungen 10 sowie in den Zentralen Diensten 6 Personen tätig.

Die Abteilung Aufsicht wurde per 1. September 2005 reorganisiert. Die bisher drei wurden zu den zwei Sektionen „Betriebsaufsicht“ und „Finanzaufsicht“ zusammengefasst.

Gegenüber dem letzten Jahr erhöhte sich der Anteil an Mitarbeitenden französischer Sprache auf 36 %, der Anteil an deutschsprachigen Mitarbeitenden betrug 58 %, derjenige der italienischsprachigen Mitarbeitenden 6 %.

6.2 Finanzen

Ausgaben

Die Ausgaben der ESBK betrugen im Jahr 2005 CHF 5.749 Mio. Der Hauptanteil entfiel mit CHF 4.917 Mio. auf die Personalkosten. Im Weiteren wurden CHF 0.257 Mio. als Entschädigungen für die Kantone aufgewendet. CHF 0.169 Mio. wurden für Verwaltungsaufwand (Infrastruktur) und CHF 0.158 Mio. für Honorare der Spielbankenkommission ausgegeben. Für die Informatik sind Kosten von CHF 0.160 Mio. aufgelaufen. Für Aufträge an externe Experten waren CHF 0.088 Mio. zu bezahlen.

Einnahmen

Die Einnahmen für das Jahr 2005 belaufen sich auf CHF 5.456 Mio. Sie setzen sich aus Aufsichtsabgaben in Höhe von CHF 2.703 Mio., der Gebühr für die Erhebung der Spielbankenabgabe in Höhe von CHF 1.174 Mio. sowie den Einnahmen aus Straf- und Verwaltungsverfahren (ausmachend CHF 1.579 Mio.) zusammen.

Die Ausgaben der ESBK setzen sich wie folgt zusammen:

Ausgaben der ESBK im Jahr 2005	
Mitglieder der Kommission	158'334.95
Mitarbeiter/Innen des Sekretariates	4'917'467.21
Verwaltungsaufwand (Infrastruktur)	168'923.50
Informatik	160'443.72
Entschädigungen an Kantone	256'907.40
Aufträge an externe Experten	87'672.08
Total	5'749'748.86

Die Einnahmen der ESBK setzen sich wie folgt zusammen:

Einnahmen der ESBK im Jahr 2005		
Aufsichtsabgabe 2005	2'702'839.00	
Steuergebühr Erhebung Spielbankenabgabe	1'174'020.00	
Verwaltungsverfahren	Verfahrensgebühren Casinos	340'292.80
	Verfahrensgebühren Abgrenzung	190'894.55
Strafverfahren	Verfahrenskosten	202'288.37
	Bussen	188'050.02
	Eingezogene Vermögenswerte	656'829.00
Kostenrückerstattungen (SUVA)	1'288.85	
Total	5'456'502.59	

Kapitel 7: Finanzkennzahlen

7.1 Gesamtüberblick

Die folgende Tabelle enthält ausgewählte Kennzahlen und Eckwerte aus Bilanz und Erfolgsrechnung der Spielbanken. Quelle dieser Angaben sind die durch die Revisoren erstellten Erläuterungsberichte nach Artikel 76 VSBG. Die Angaben zum Bruttospielertrag und zur Spielbankenabgabe stammen aus den Veranlagungsverfügungen.

Zu beachten ist, dass die Jahresrechnungen jeweils nach IFRS erstellt wurden (Art. 74 VSBG).

<i>[in 1'000 CHF]</i>	2005	2004	Δ
Bruttospielertrag	874'401	768'985	+13.7%
Spielbankenabgabe	443'149	371'880	+19.2%
Nettospielertrag	431'252	397'105	+8.6%
Personalaufwand	201'815	192'329	+4.9%
Betriebsaufwand	137'040	125'364	+9.3%
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	112'569	102'735	+9.6%
Ertragssteuern	24'324	21'187	+14.8%
Jahresgewinne	92'460	82'394	+12.2%
Umlaufvermögen per 31.12.	267'951	209'516	+27.9%
Anlagevermögen per 31.12.	376'630	395'001	-4.7%
Kurzfristiges Fremdkapital per 31.12.	235'841	202'230	16.6%
Langfristiges Fremdkapital per 31.12.	57'443	92'839	-38.1%
Eigenkapital per 31.12.	351'298	309'449	+13.5%
<i>[Personen]</i>			
Personalbestand per 31.12	2'242	2'226	+0.7%

Eigenkapital, Bilanzsumme, Bruttospielertrag (BSE)

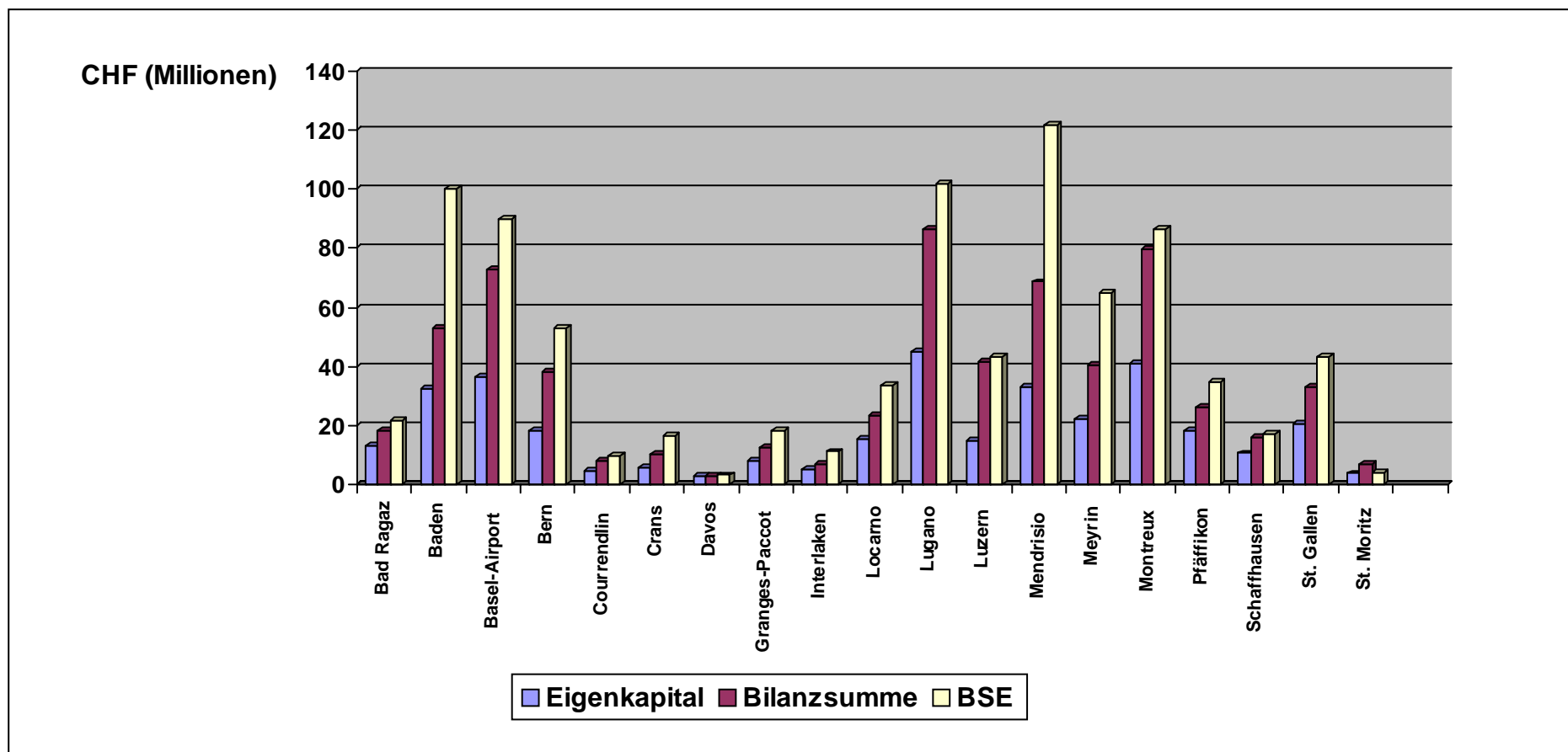


Fig. 1 : Eigenkapital, Bilanzsumme, Bruttospielertrag per 31.12.2005

Mitarbeiterbestand der Casinos

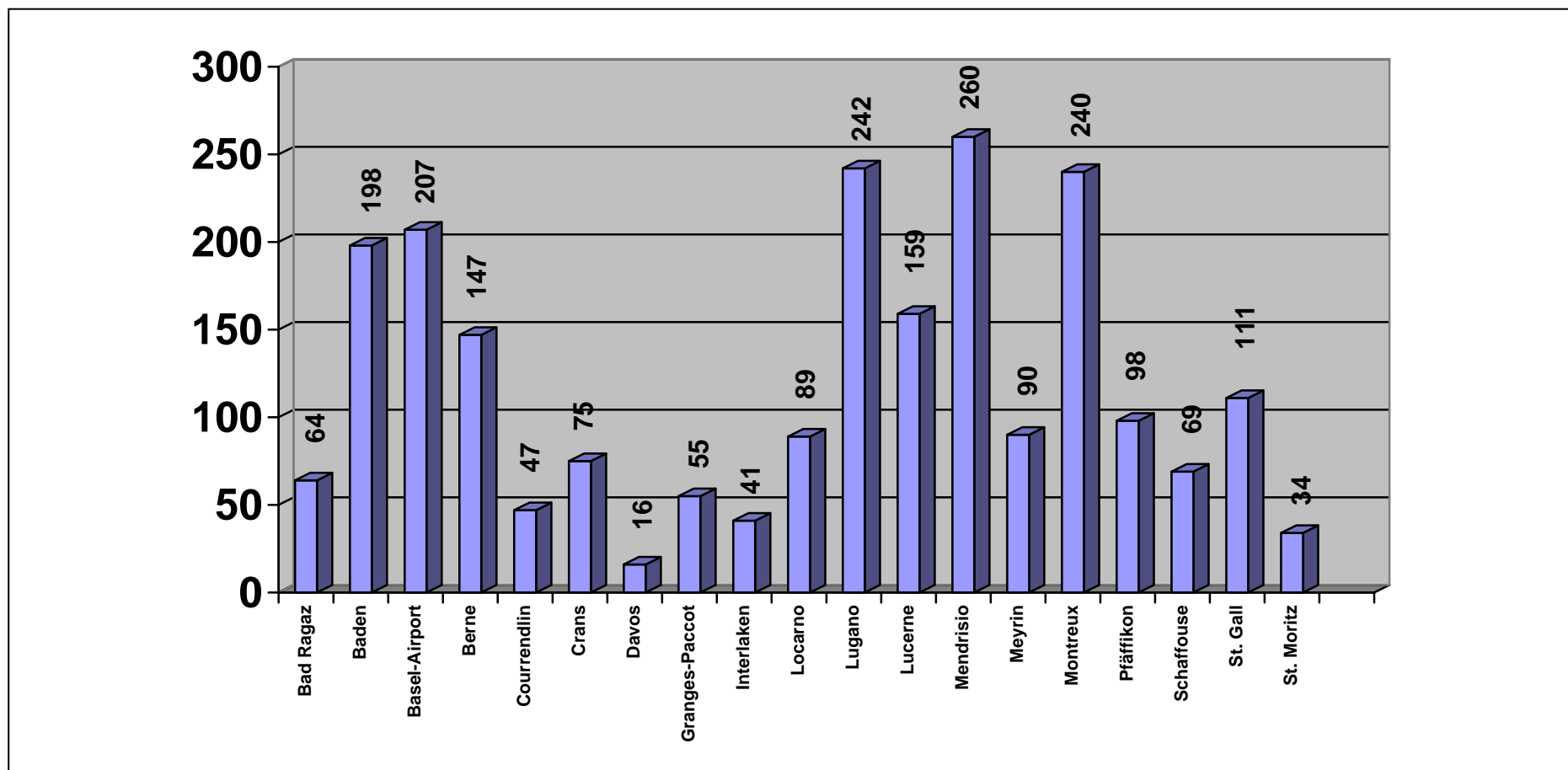


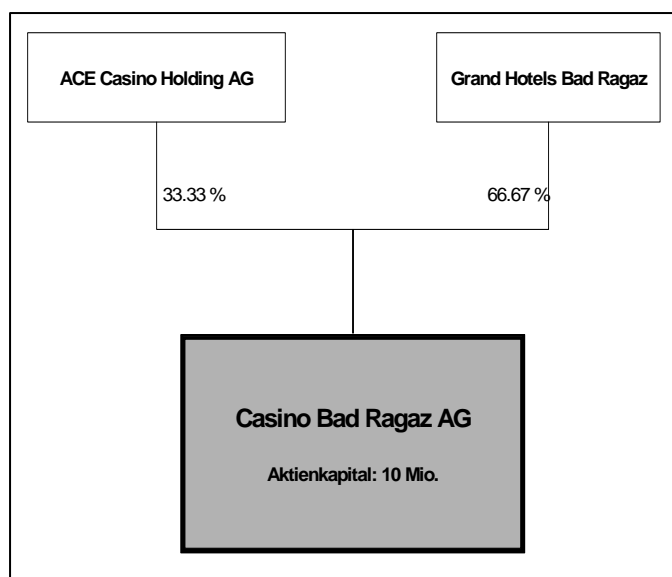
Fig. 2 : Mitarbeiterbestand der Spielbanken per 31.12.2005

7.2. Angaben aus den Casinos (in alphabetischer Reihenfolge)

7.2.1. Bad Ragaz

Betriebskonzessionärin	Casino Bad Ragaz AG
Konzessionstyp	B
Tischspiele	7
Geldspielautomaten	125

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



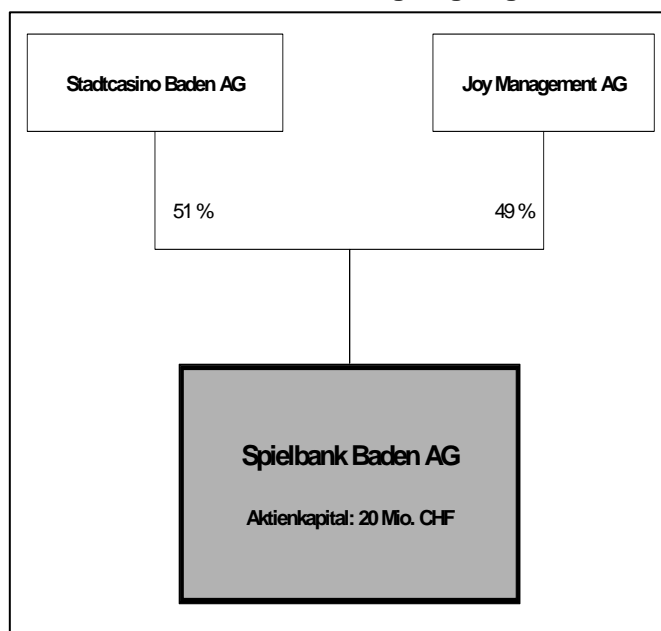
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2005 (KCHF)
Umlaufvermögen	1'952
Anlagevermögen	16'134
Kurzfristiges Fremdkapital	4'600
Langfristiges Fremdkapital	500
Eigenkapital	12'986
Bilanzsumme	18'086
Erfolgsrechnung	1.1. – 31.12.2005 (KCHF)
Bruttospielertrag	21'897
Spielbankenabgaben	9'143
Nettospielertrag	12'755
Personalaufwand	5'693
Betriebsaufwand	3'550
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	4'094
Ertragssteuern	967
Jahresgewinn	3'096
Personal [Vollzeit]	31.12.2005
Mitarbeiterbestand	64

7.2.2. Baden

Betriebskonzessionärin	Spielbank Baden AG
Konzessionstyp	A
Tischspiele	23
Geldspielautomaten	295

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



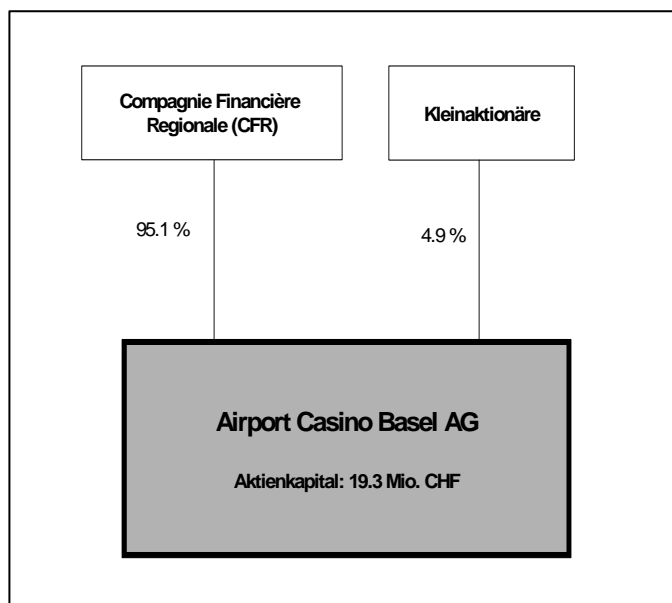
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2005 (KCHF)
Umlaufvermögen	28'495
Anlagevermögen	24'329
Kurzfristiges Fremdkapital	20'530
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	32'294
Bilanzsumme	52'824
Erfolgsrechnung	1.1. – 31.12.2005 (KCHF)
Bruttospielertrag	100'301
Spielbankenabgaben	56'441
Nettospielertrag	43'860
Personalaufwand	21'550
Betriebsaufwand	16'260
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	11'229
Ertragssteuern	2'512
Jahresgewinn	9'051
Personal [Vollzeit]	31.12.2005
Mitarbeiterbestand	198

7.2.3. Basel

Betriebskonzessionärin	Airport Casino Basel AG
Konzessionstyp	A
Tischspiele	15
Geldspielautomaten	340

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



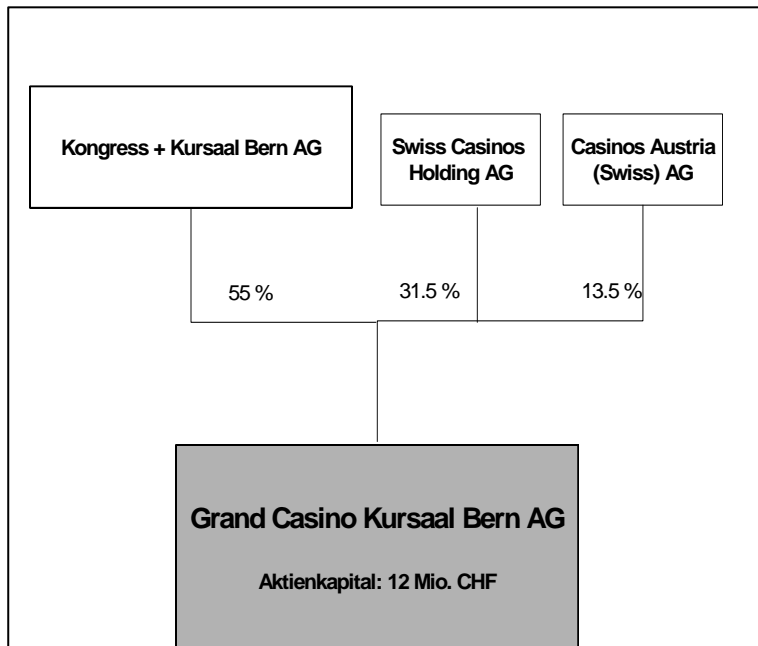
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2005 (KCHF)
Umlaufvermögen	14'983
Anlagevermögen	57'795
Kurzfristiges Fremdkapital	26'557
Langfristiges Fremdkapital	10'000
Eigenkapital	36'221
Bilanzsumme	72'778
Erfolgsrechnung	1.1. – 31.12.2005 (KCHF)
Bruttospielertrag	89'888
Spielbankenabgaben	48'341
Nettospielertrag	41'547
Personalaufwand	19'900
Betriebsaufwand	7'063
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	17'384
Ertragssteuern	3'412
Jahresgewinn	15'336
Personal [Vollzeit]	31.12.2005
Mitarbeiterbestand	207

7.2.4. Bern

Betriebskonzessionärin	Grand Casino Kursaal Bern AG
Konzessionstyp	A
Tischspiele	13
Geldspielautomaten	261

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



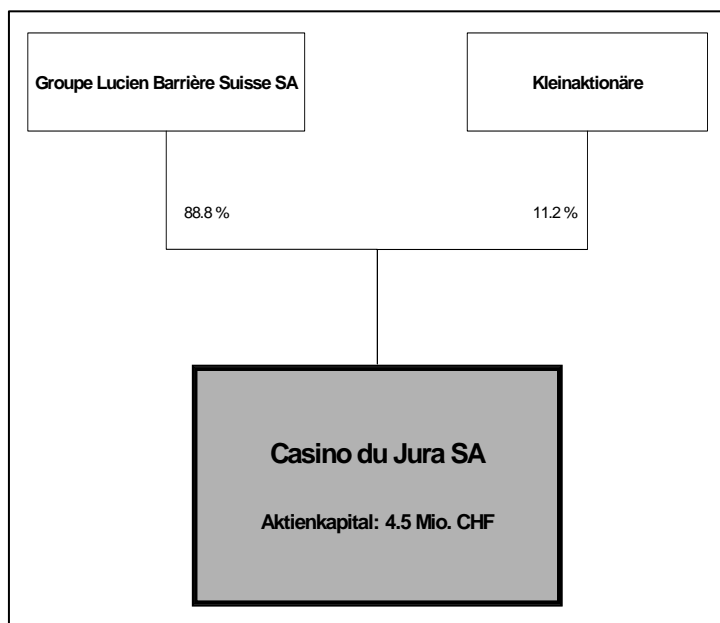
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2005 (KCHF)
Umlaufvermögen	15'160
Anlagevermögen	22'785
Kurzfristiges Fremdkapital	14'210
Langfristiges Fremdkapital	5'434
Eigenkapital	18'301
Bilanzsumme	37'945
Erfolgsrechnung	1.1. – 31.12.2005 (KCHF)
Bruttospielertrag	52'933
Spielbankenabgaben	23'967
Nettospielertrag	28'966
Personalaufwand	13'454
Betriebsaufwand	9'883
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	7'337
Ertragssteuern	1'538
Jahresgewinn	5'561
Personal [Vollzeit]	31.12.2005
Mitarbeiterbestand	147

7.2.5. Currendlin

Betriebskonzessionärin	Casino du Jura SA
Konzessionstyp	B
Tischspiele	6
Geldspielautomaten	81

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



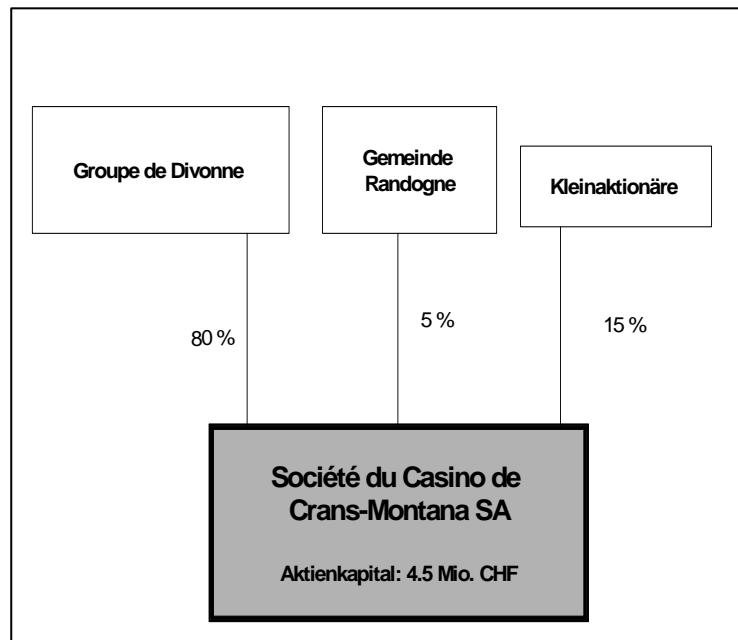
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2005 (KCHF)
Umlaufvermögen	2'120
Anlagevermögen	6'059
Kurzfristiges Fremdkapital	2'170
Langfristiges Fremdkapital	1'181
Eigenkapital	4'828
Bilanzsumme	8'179
Erfolgsrechnung	1.1. – 31.12.2005 (KCHF)
Bruttospielertrag	9'706
Spielbankenabgaben	3'882
Nettospielertrag	5'824
Personalaufwand	3'109
Betriebsaufwand	1'684
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	649
Ertragssteuern	89
Jahresgewinn	516
Personal [Vollzeit]	31.12.2005
Mitarbeiterbestand	47

7.2.6. Crans-Montana

Betriebskonzessionärin	Société du Casino de Crans-Montana SA
Konzessionstyp	B
Tischspiele	6
Geldspielautomaten	131

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



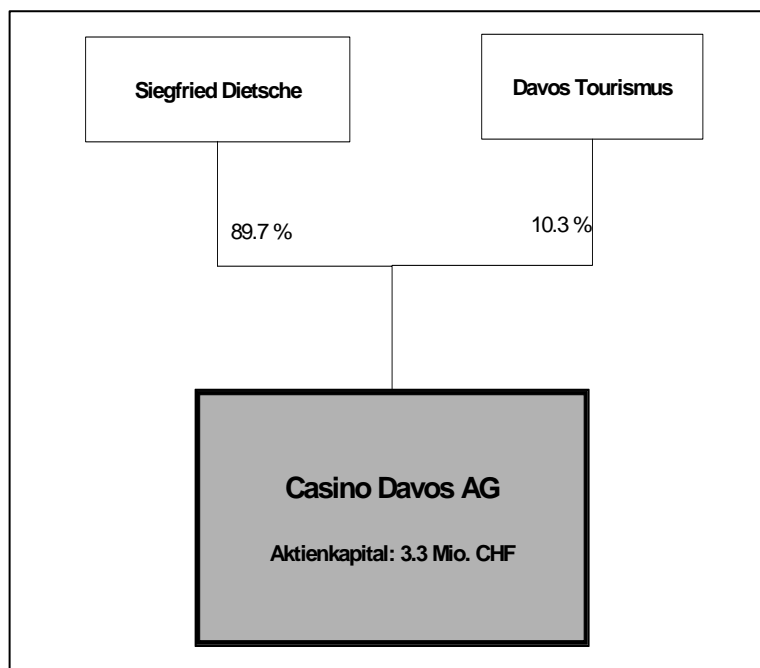
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2005 (KCHF)
Umlaufvermögen	3'320
Anlagevermögen	6'924
Kurzfristiges Fremdkapital	4'168
Langfristiges Fremdkapital	172
Eigenkapital	5'904
Bilanzsumme	10'244
Erfolgsrechnung	1.1. – 31.12.2005 (KCHF)
Bruttospielertrag	16'412
Spielbankenabgaben	4'122
Nettospielertrag	12'290
Personalaufwand	5'513
Betriebsaufwand	4'774
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	1'429
Ertragssteuern	283
Jahresgewinn	906
Personal [Vollzeit]	31.12.2005
Mitarbeiterbestand	75

7.2.7. Davos

Betriebskonzessionärin	Casino Davos AG
Konzessionstyp	B
Tischspiele	4
Geldspielautomaten	68

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



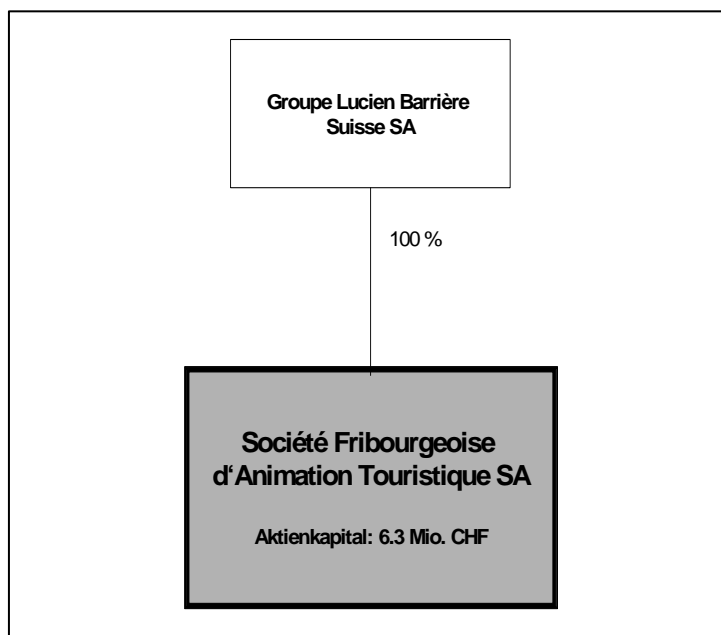
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2005 (KCHF)
Umlaufvermögen	1'274
Anlagevermögen	1'654
Kurzfristiges Fremdkapital	223
Langfristiges Fremdkapital	5
Eigenkapital	2'700
Bilanzsumme	2'928
Erfolgsrechnung	1.1. – 31.12.2005 (KCHF)
Bruttospielertrag	3'166
Spielbankenabgaben	422
Nettospielertrag	2'744
Personalaufwand	1'253
Betriebsaufwand	1'237
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	150
Ertragssteuern	0
Jahresgewinn	149
Personal [Vollzeit]	31.12.2005
Mitarbeiterbestand	16

7.2.8. Granges-Paccot

Betriebskonzessionärin	Société fribourgeoise d'animation touristique SA (SFAT)
Konzessionstyp	B
Tischspiele	6
Geldspielautomaten	121

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



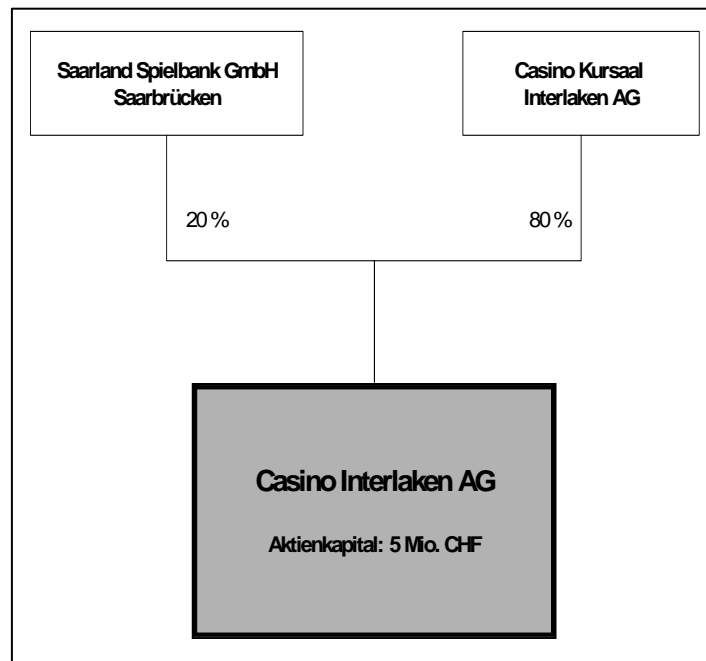
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2005 (KCHF)
Umlaufvermögen	3'559
Anlagevermögen	9'004
Kurzfristiges Fremdkapital	4'616
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	7'947
Bilanzsumme	12'563
Erfolgsrechnung	1.1. – 31.12.2005 (KCHF)
Bruttospielertrag	18'444
Spielbankenabgaben	7'578
Nettospielertrag	10'867
Personalaufwand	4'166
Betriebsaufwand	2'755
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	2'417
Ertragssteuern	437
Jahresgewinn	1'970
Personal [Vollzeit]	31.12.2005
Mitarbeiterbestand	55

7.2.9. Interlaken

Betriebskonzessionärin	Casino Interlaken AG
Konzessionstyp	B
Tischspiele	5
Geldspielautomaten	124

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



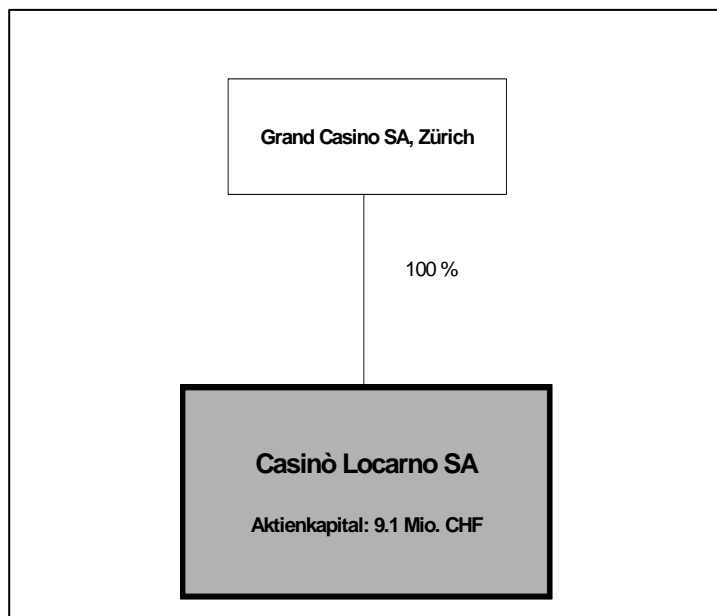
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2005 (KCHF)
Umlaufvermögen	4'939
Anlagevermögen	2'167
Kurzfristiges Fremdkapital	1'934
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	5'173
Bilanzsumme	7'106
Erfolgsrechnung	1.1. – 31.12.2005 (KCHF)
Bruttospielertrag	11'162
Spielbankenabgaben	4'471
Nettospielertrag	6'690
Personalaufwand	3'294
Betriebsaufwand	2'077
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	1'380
Ertragssteuern	47
Jahresgewinn	1'366
Personal [Vollzeit]	31.12.2005
Mitarbeiterbestand	41

7.2.10. Locarno

Betriebskonzessionärin	Casinò Locarno SA
Konzessionstyp	B
Tischspiele	8
Geldspielautomaten	150

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



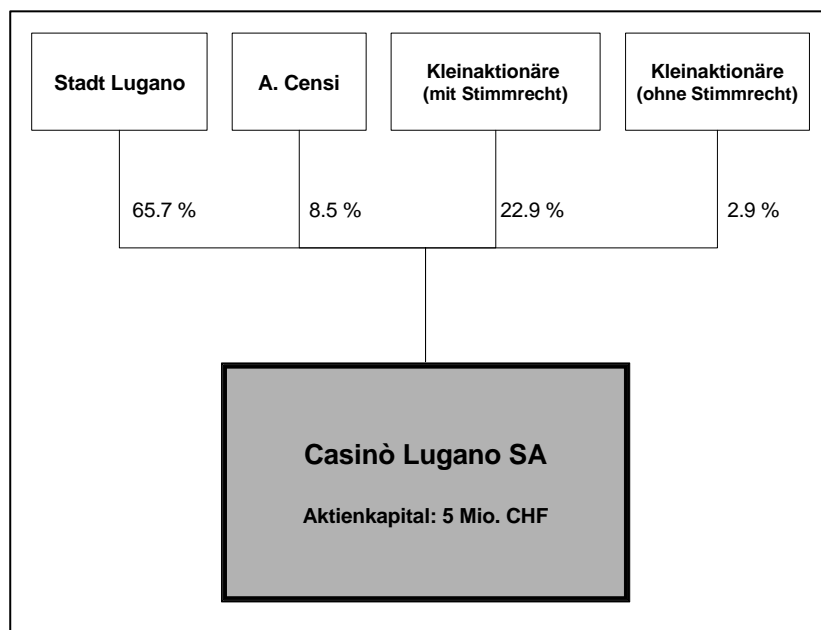
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2005 (KCHF)
Umlaufvermögen	11'174
Anlagevermögen	12'147
Kurzfristiges Fremdkapital	7'371
Langfristiges Fremdkapital	621
Eigenkapital	15'329
Bilanzsumme	23'321
Erfolgsrechnung	1.1. – 31.12.2005 (KCHF)
Bruttospielertrag	33'399
Spielbankenabgaben	14'787
Nettospielertrag	18'611
Personalaufwand	7'632
Betriebsaufwand	4'064
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	7'645
Ertragssteuern	1'627
Jahresgewinn	6'016
Personal [Vollzeit]	31.12.2005
Mitarbeiterbestand	89

7.2.11. Lugano

Betriebskonzessionärin	Casinò Lugano SA
Konzessionstyp	A
Tischspiele	32
Geldspielautomaten	346

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



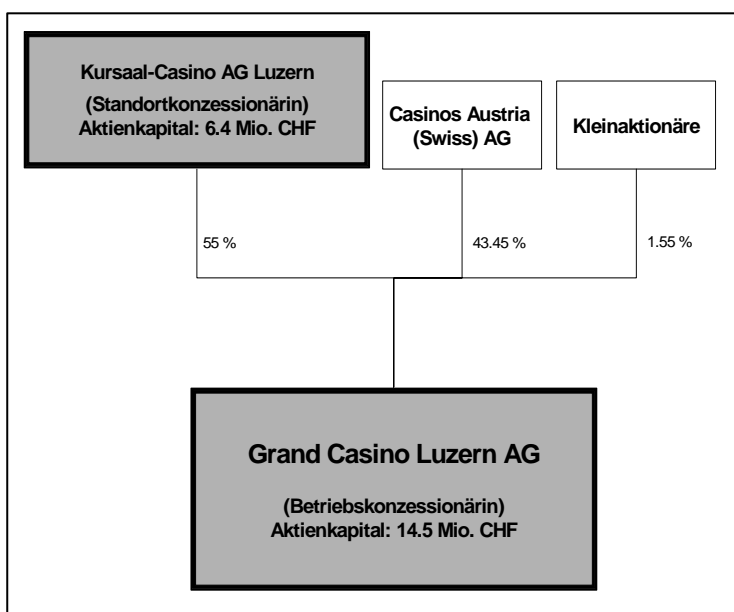
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2005 (KCHF)
Umlaufvermögen	33'750
Anlagevermögen	52'615
Kurzfristiges Fremdkapital	30'409
Langfristiges Fremdkapital	10'966
Eigenkapital	44'990
Bilanzsumme	86'365
Erfolgsrechnung	1.1. – 31.12.2005 (KCHF)
Bruttospielertrag	101'987
Spielbankenabgaben	57'790
Nettospielertrag	44'197
Personalaufwand	23'484
Betriebsaufwand	16'918
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	7'014
Ertragssteuern	1'662
Jahresgewinn	6'251
Personal [Vollzeit]	31.12.2005
Mitarbeiterbestand	242

7.2.12. Luzern¹

Betriebskonzessionärin	Grand Casino Luzern AG
Konzessionstyp	A
Tischspiele	13
Geldspielautomaten	219

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



Kennzahlen

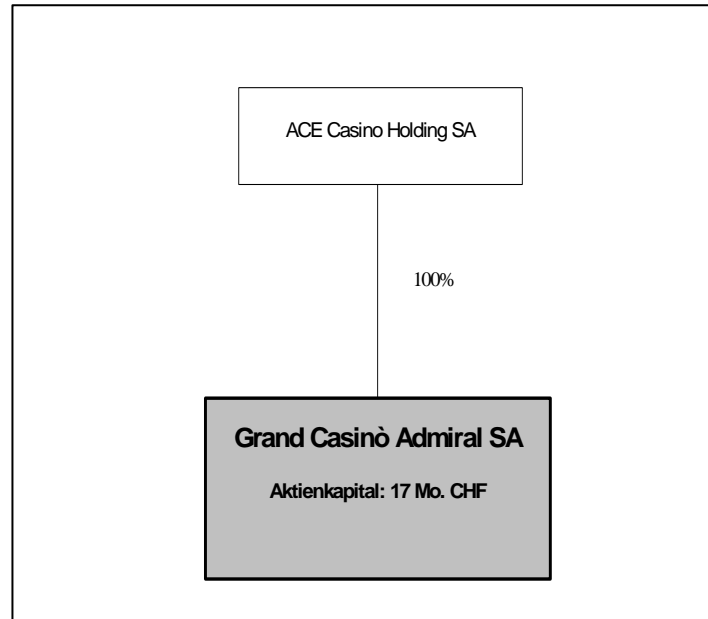
Bilanz	31.12.2005 (KCHF)
Umlaufvermögen	10'299
Anlagevermögen	31'182
Kurzfristiges Fremdkapital	12'007
Langfristiges Fremdkapital	14'605
Eigenkapital	14'869
Bilanzsumme	41'481
Erfolgsrechnung	1.1. – 31.12.2005 (KCHF)
Bruttospielertrag	43'163
Spielbankenabgaben	18'665
Nettospielertrag	24'498
Personalaufwand	13'723
Betriebsaufwand	12'963
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	1'464
Ertragssteuern	44
Jahresgewinn	698
Personal [Vollzeit]	31.12.2005
Mitarbeiterbestand	159

¹ Für das Casino Luzern mit unterschiedlicher Betriebs- und Standortkonzession wird auf die Publikation der Jahresrechnung der Standortkonzessionärin verzichtet.

7.2.13. Mendrisio

Betriebskonzessionärin	Grand Casinò Admiral SA
Konzessionstyp	B
Tischspiele	31
Geldspielautomaten	150

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



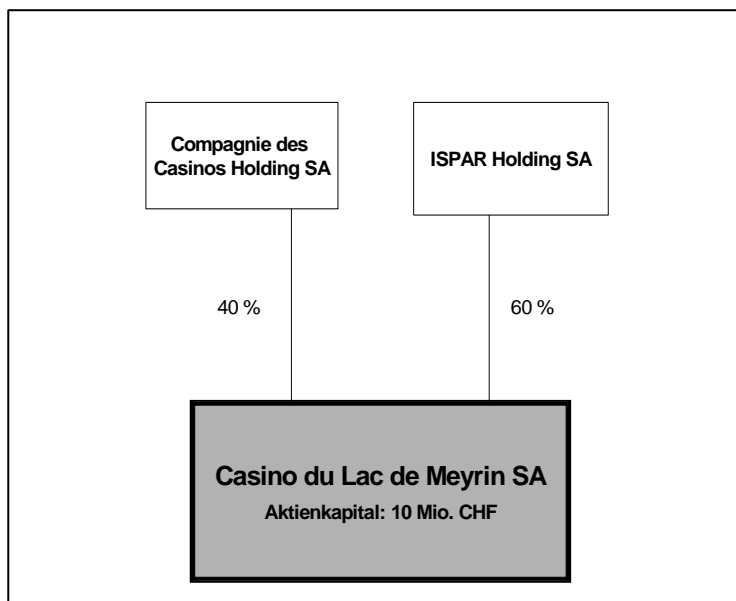
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2005 (KCHF)
Umlaufvermögen	46'816
Anlagevermögen	21'772
Kurzfristiges Fremdkapital	34'408
Langfristiges Fremdkapital	939
Eigenkapital	33'241
Bilanzsumme	68'588
Erfolgsrechnung	1.1. – 31.12.2005 (KCHF)
Bruttospielertrag	121'700
Spielbankenabgaben	72'582
Nettospielertrag	49'118
Personalaufwand	24'254
Betriebsaufwand	15'939
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	12'024
Ertragssteuern	2'936
Jahresgewinn	11'663
Personal [Vollzeit]	31.12.2005
Mitarbeiterbestand	260

7.2.14. Meyrin

Betriebskonzessionärin	Casino du Lac Meyrin SA
Konzessionstyp	B
Tischspiele	15
Geldspielautomaten	150

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



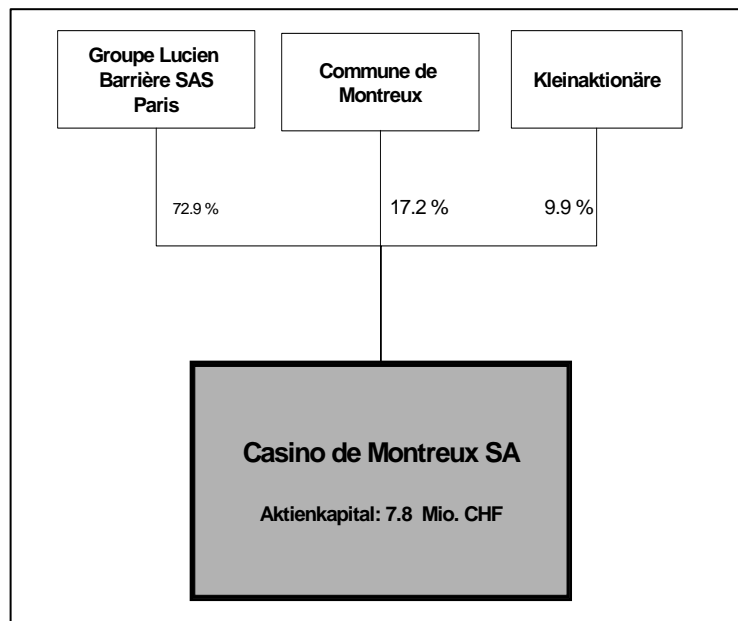
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2005 (KCHF)
Umlaufvermögen	28'848
Anlagevermögen	11'732
Kurzfristiges Fremdkapital	18'189
Langfristiges Fremdkapital	64
Eigenkapital	22'327
Bilanzsumme	40'580
Erfolgsrechnung	1.1. – 31.12.2005 (KCHF)
Bruttospielertrag	64'638
Spielbankenabgaben	33'455
Nettospielertrag	31'182
Personalaufwand	8'992
Betriebsaufwand	9'242
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	13'772
Ertragssteuern	3'391
Jahresgewinn	10'943
Personal [Vollzeit]	31.12.2005
Mitarbeiterbestand	90

7.2.15. Montreux

Betriebskonzessionärin	Casino de Montreux SA
Konzessionstyp	A
Tischspiele	20
Geldspielautomaten	345

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



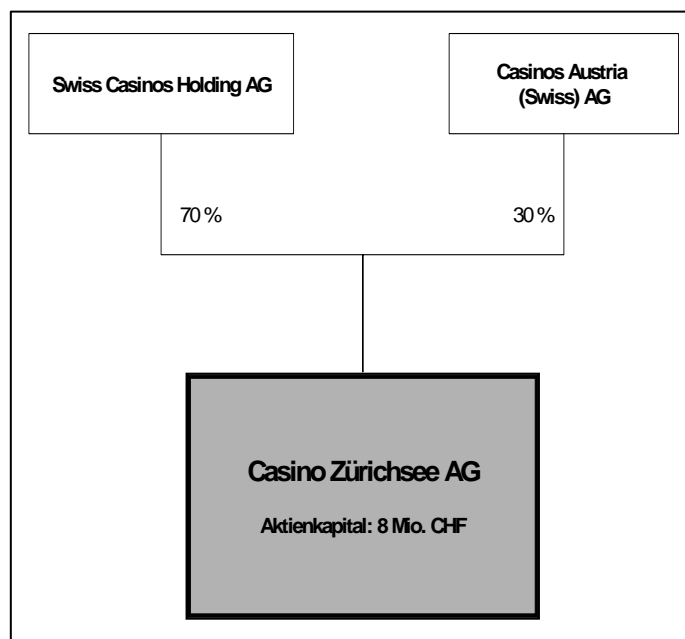
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2005 (KCHF)
Umlaufvermögen	17'999
Anlagevermögen	61'840
Kurzfristiges Fremdkapital	28'697
Langfristiges Fremdkapital	10'194
Eigenkapital	40'948
Bilanzsumme	79'839
Erfolgsrechnung	1.1. – 31.12.2005 (KCHF)
Bruttospielertrag	86'486
Spielbankenabgaben	45'812
Nettospielertrag	40'674
Personalaufwand	19'340
Betriebsaufwand	7'705
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	12'328
Ertragssteuern	2'886
Jahresgewinn	9'023
Personal [Vollzeit]	31.12.2005
Mitarbeiterbestand	240

7.2.16. Pfäffikon

Betriebskonzessionärin	Casino Zürichsee AG
Konzessionstyp	B
Tischspiele	12
Geldspielautomaten	150

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



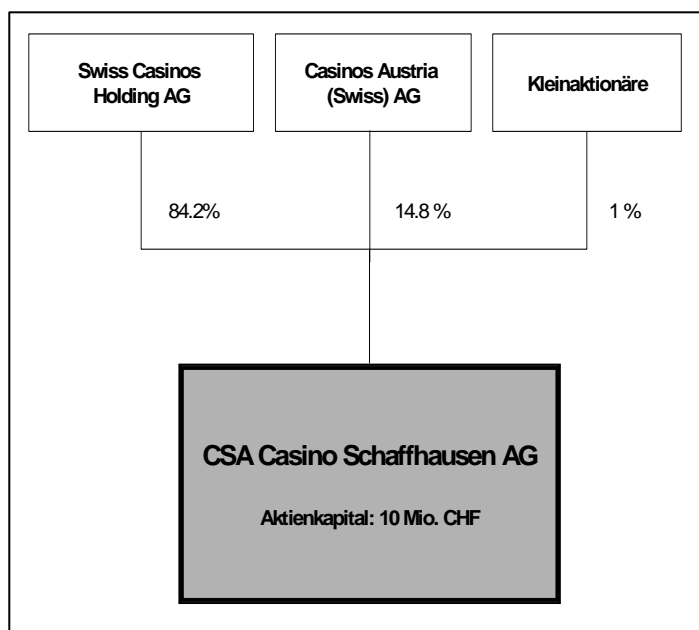
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2005 (KCHF)
Umlaufvermögen	15'609
Anlagevermögen	10'643
Kurzfristiges Fremdkapital	7'461
Langfristiges Fremdkapital	383
Eigenkapital	18'408
Bilanzsumme	26'252
Erfolgsrechnung	1.1. – 31.12.2005 (KCHF)
Bruttospielertrag	34'653
Spielbankenabgaben	15'443
Nettospielertrag	19'210
Personalaufwand	8'504
Betriebsaufwand	7'300
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	4'708
Ertragssteuern	743
Jahresgewinn	4'014
Personal [Vollzeit]	31.12.2005
Mitarbeiterbestand	98

7.2.17. Schaffhausen

Betriebskonzessionärin	CSA Casino Schaffhausen AG
Konzessionstyp	B
Tischspiele	8
Geldspielautomaten	123

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm

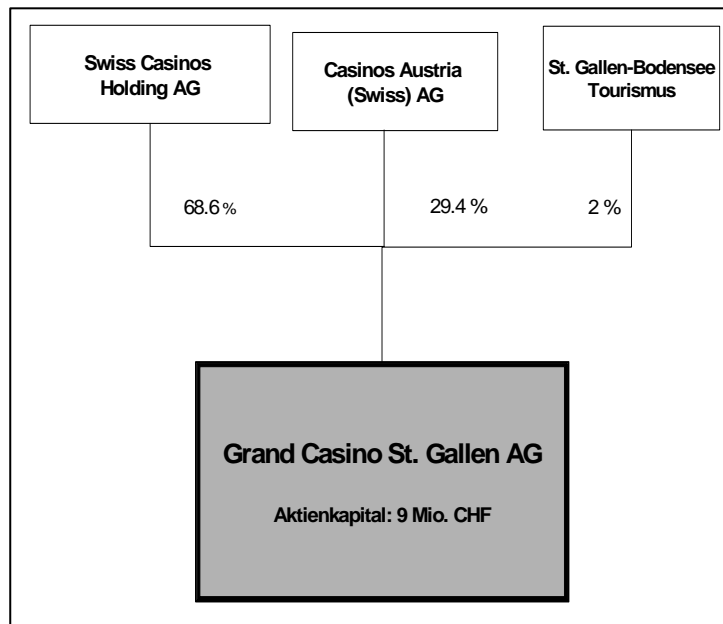


Kennzahlen

Bilanz	31.12.2005 (KCHF)
Umlaufvermögen	5'626
Anlagevermögen	10'374
Kurzfristiges Fremdkapital	4'212
Langfristiges Fremdkapital	1'217
Eigenkapital	10'571
Bilanzsumme	16'000
Erfolgsrechnung	1.1. – 31.12.2005 (KCHF)
Bruttospielertrag	16'987
Spielbankenabgaben	6'934
Nettospielertrag	10'053
Personalaufwand	6'165
Betriebsaufwand	3'472
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	5
Ertragssteuern	0
Jahresgewinn	99
Personal [Vollzeit]	31.12.2005
Mitarbeiterbestand	69

7.2.18. St. Gallen

Betriebskonzessionärin	Grand Casino St. Gallen AG
Konzessionstyp	A
Tischspiele	15
Geldspielautomaten	165



Vereinfachtes Beziehungsorganigramm

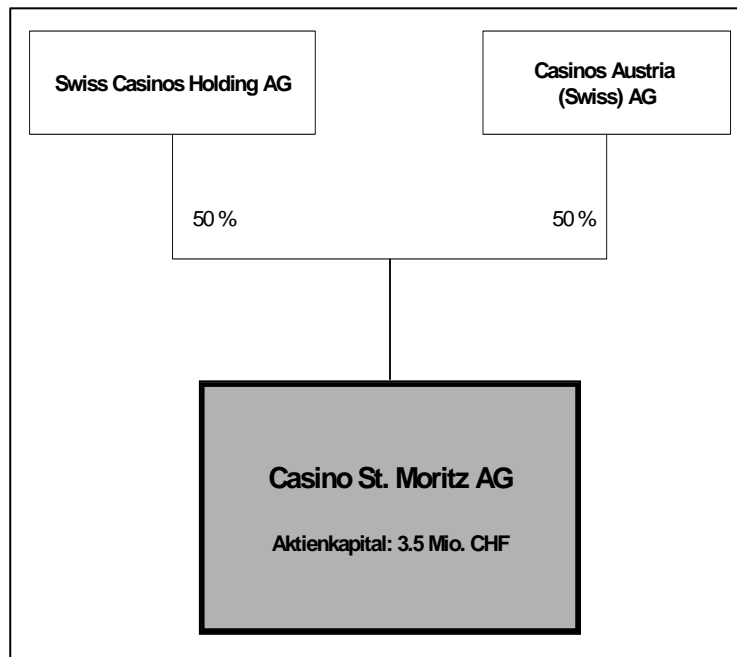
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2005 (KCHF)
Umlaufvermögen	20'391
Anlagevermögen	12'462
Kurzfristiges Fremdkapital	11'265
Langfristiges Fremdkapital	1'045
Eigenkapital	20'543
Bilanzsumme	32'853
Erfolgsrechnung	1.1. – 31.12.2005 (KCHF)
Bruttospielertrag	43'351
Spielbankenabgaben	18'763
Nettospielertrag	24'589
Personalaufwand	9'896
Betriebsaufwand	9'007
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	7'117
Ertragssteuern	1'751
Jahresgewinn	5'478
Personal [Vollzeit]	31.12.2005
Mitarbeiterbestand	111

7.2.19. St. Moritz

Betriebskonzessionärin	Casino St. Moritz AG
Konzessionstyp	B
Tischspiele	6
MAS	75

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



Kennzahlen

Bilanz	31.12.2005 (KCHF)
Umlaufvermögen	1'637
Anlagevermögen	5'012
Kurzfristiges Fremdkapital	2'814
Langfristiges Fremdkapital	116
Eigenkapital	3'719
Bilanzsumme	6'649
Erfolgsrechnung	1.1. – 31.12.2005 (KCHF)
Bruttospielertrag	4'128
Spielbankenabgaben	550
Nettospielertrag	3'578
Personalaufwand	1'893
Betriebsaufwand	1'148
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	425
Ertragssteuern	0
Jahresgewinn	324
Personal [Vollzeit]	31.12.2005
Mitarbeiterbestand	34